

Von: UHV UO K. Müller <uhv-untere-ohre@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 16. Januar 2024 15:05
An: 'Elke Rösicke'
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,
es sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen wofür der UHV Untere Ohre nach §54 WG LSA unterhaltungspflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Müller

Unterhaltungsverband "Untere Ohre"
Ramstedter Str. 26
39326 Zielitz

Tel.: 039208/49
Fax.: 039208/49
eMail.: uhv-untere-ohre@t-online.de
internet: www.uhv-untere-ohre.de

Von: Elke Rösicke <roesicke@stadt-und-land.com>
Gesendet: Mittwoch, 10. Januar 2024 14:39
An: i @lvwa.sachsen-anhalt.de; @lvwa.sachsen-anhalt.de;
achsen-anhalt.de; @sachsen-anhalt.de>;
regionmagdeburg.de; t-online.de;
@haldensleben.de;
@haldensleben.de
Cc: ia' @hohe-boerde.de>;
prokon.net>;
cpc-germania.com
Betreff: Frühzeitige Beteiligung B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Windenergieanlagen Hohe Börde Nord beschlossen.

Planungsziel ist für die bestehenden Windenergieanlagen ein geordnetes Repowering zu ermöglichen.
Darüber hinaus hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am 12.12.2023 die Einleitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergieanlagen Nord“ beschlossen.

Der Bebauungsplan und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans

„Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“

in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben und

Eichenbarleben einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Kartier-/Erfassungsberichte „Repowering Windpark Hohe Börde“, Fachgutachten Fledermäuse, Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose

vom 22.01.2024 bis einschließlich zum 23.02.2023

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167

Hohe Börde oder nach Vereinbarung öffentlich aus und ist unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt Wirtschaft / Gewerbe - Öffentlichkeitsbeteiligungen einsehbar.

Als Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die zukünftige Planung berührt wird, geben wir Ihnen gemäß BauGB § 4 Absatz 1 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Sollten Sie analoge Exemplare benötigen, bitten wir um eine kurze Nachricht. Im Hinblick auf die Umweltprüfung bitten wir Sie um Äußerung, welchen Umfang und

Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres Zuständigkeitsbereiches erfolgen soll.

Wir bitten Sie, Ihre Anregungen binnen eines Monats nach Erhalt jedoch bis spätestens 23.02.2024

schriftlich oder per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, wird davon ausgegangen,

dass von Ihnen zu vertretende öffentliche Belange der Planung nicht entgegenstehen.

Die vollständigen Planunterlagen sowie die öffentliche Bekanntmachung können Sie unter dem nachfolgenden Link einsehen oder sich herunterladen.

Link:

<https://www.dropbox.com/sc/1fo/jwjipj13cgv3v4yvcow01/h?rlkey=obqez559vsmr4gha63tpi7mhj&dl=0>

Bitte geben Sie in Ihrer Stellungnahme auch Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche

Entwicklung

der Gemeinde Hohe Börde bedeutsam sein können sowie über deren zeitliche Abwicklung.

Die frühzeitige Beteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sie können die weitere Bearbeitung des Planverfahrens erheblich erleichtern, wenn Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail zusätzlich an unser Planungsbüro senden könnten.

Die E-Mail-Adresse lautet:

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH

Hauptsitz Sachsen-Anhalt:
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark
Tel.: 03 93 94 /
Fax: 03 93 94 /
Mail:

Niederlassung Brandenburg:
Gubener Straße 35c
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.:

HRB Stendal 2826
Steuer-Nr.: 108 108 / 09286
Geschäftsführende Gesellschafter:
Dipl.-Biol. Ralf Bergmann
M. Eng. Frank Benndorf
Dr. Thomas Kühn
Cornelia Stein

Von: Beteiligung-Bauleitplanung <bauleitplanung@hohe-boerde.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Januar 2024 16:52
An: Elke Rösicke
Betreff: WG: [EXTERN] Frühzeitige Beteiligung B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

Von: Barbara Fritsch <barbara.fritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Januar 2024 16:37
An: Beteiligung-Bauleitplanung <beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de>
Cc: Thomas Fritsch <thomas.fritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Betreff: WG: [EXTERN] Frühzeitige Beteiligung B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des LDA zu archäologischen Belangen wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ich bitte darum, dass rechtzeitig ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Fritsch

--

Dr. Barbara Fritsch
Gebietsreferentin Archäologie Ldkr. Börde und Altmarkkreis Salzwedel
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesmuseum für Vorgeschichte -

Tel.: 0394 3103-1 / 2
Fax: 0394 3103-30
E-Mail: barbara.fritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Von: Registratur LDA Abt. 2 und 4 <registratur@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 15. Januar 2024 10:32
An: Beteiligung-Bauleitplanung <beteiligung-bauleitplanung@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Cc: Registratur LDA Abt. 2 und 4 <registratur@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Betreff: WG: [EXTERN] Frühzeitige Beteiligung B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

PE 24-00760

Von: Poststelle LDA
Gesendet: Mittwoch, 10. Januar 2024 15:23
An: Registratur LDA Abt. 2 und 4
Betreff: WG: [EXTERN] Frühzeitige Beteiligung B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

Von: Elke Rösicke <roesicke@stadt-und-land.com>

Gesendet: Mittwoch, 10. Januar 2024 14:36

An: info@ks-boerde.de; info@ks-boerde.de;
info@landkreis-boerde.de;
info@lda.stk.sachsen-anhalt.de;
<info@lda.stk.sachsen-anhalt.de>;
info@lagb.mw.sachsen-anhalt.de;
info@lsbb.sachsen-anhalt.de; info@sachsen-anhalt.de
Cc: info@lsbb.sachsen-anhalt.de;
<info@hohe-boerde.de>;
<info@prokon.net>; info@cpc-germania.com

Betreff: [EXTERN] Frühzeitige Beteiligung B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Windenergieanlagen Hohe Börde Nord beschlossen.

Planungsziel ist für die bestehenden Windenergieanlagen ein geordnetes Repowering zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am 12.12.2023 die Einleitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergieanlagen Nord“ beschlossen. Der Bebauungsplan und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 8

Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Vorentwurf des

Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben und Eichenbarleben einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Kartier-/Erfassungsberichte „Repowering Windpark Hohe Börde“, Fachgutachten Fledermäuse, Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose

vom 22.01.2024 bis einschließlich zum 23.02.2023

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde oder nach Vereinbarung öffentlich aus und ist unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt Wirtschaft / Gewerbe – Öffentlichkeitsbeteiligungen einsehbar.

Als Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die zukünftige Planung berührt wird, geben wir Ihnen gemäß BauGB § 4 Absatz 1 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Sollten Sie analoge Exemplare benötigen, bitten wir um eine kurze Nachricht. Im Hinblick auf die Umweltprüfung bitten wir Sie um Äußerung, welchen Umfang und

Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres Zuständigkeitsbereiches erfolgen soll.

Wir bitten Sie, Ihre Anregungen binnen eines Monats nach Erhalt jedoch bis spätestens

23.02.2024 schriftlich oder per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, wird davon ausgegangen, dass von Ihnen zu vertretende öffentliche Belange der Planung nicht entgegenstehen.

Die vollständigen Planunterlagen sowie die öffentliche Bekanntmachung können Sie unter dem nachfolgenden Link einsehen oder sich herunterladen.

Link:

<https://www.dropbox.com/scl/fo/jwjipj13cjb3v4yvcow01/h?rlkey=obqez559vsmr4g ha63tpi7mhj&dl=0>

Bitte geben Sie in Ihrer Stellungnahme auch Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Hohe Börde bedeutsam sein können sowie über deren zeitliche Abwicklung.

Die frühzeitige Beteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sie können die weitere Bearbeitung des Planverfahrens erheblich erleichtern, wenn Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail zusätzlich an unser Planungsbüro senden könnten.

Die E-Mail-Adresse lautet: roesicke@stadt-und-land.com

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH

Hauptsitz Sachsen-Anhalt:
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark
Tel.:
Fax:
Mail: stadt.land@t-online.de

Niederlassung
Brandenburg:
Gubener Straße 35c
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.:

HRB Stendal 2826
Steuer-Nr.: 108 108 / 09286
Geschäftsführende Gesellschafter:
Dipl.-Biol. Ralf Bergmann
M. Eng. Frank Benndorf
Dr. Thomas Kühn
Cornelia Stein

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde - Irxleben

Thomas Schmidt-Brücken
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Gebietsreferent

Telefon
Telefax

www.lda-lsa.de

Hohe Börde, Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Nord"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

22.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
den Belangen der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**:

Unser Zeichen

Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach
derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

24-00760

Denkmal-Erfassungsnummer BKD:

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der
archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Schmidt-Brücken

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Anlage: -
Verteiler: Gemeinde Hohe Börde – vorab per E-Mail
Planungsbüro Stadt und Land – per E-Mail
Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde – per E-Mail
LDA Abt. 4 – per E-Mail

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN:DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Von: lz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 9. Februar 2024 09:19
An: stadt-und-land.com
Betreff: Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Nord"

Sehr geehrte Frau Rösicke,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBI. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

--

Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.:

Fax:

E-Mail: lz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH

Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Vorentwurf - Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“
in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt,
Schackensleben und Eichenbarleben**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Rösicke,

mit Schreiben vom 10.01.2024 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Rene Schöne (Tel.: 0345 13197-273)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

13.02.2024

32-34290-1071/1/4460/2024

Tim Kirchhoff

Durchwahl

stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon
Telefax

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Geologie

Ingenieurgeologie

Der tiefere geologische Untergrund im westlichen Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Zechstein gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen (Gips und Anhydrit). Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im Vorhabensbereich nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z. B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen auf dem betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Lössböden vor. Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.

Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197- 357)

Hydrogeologie

Im Gebiet stehen Lössbildungen bereichsweise über Festgesteinen (Magmatiten), Tertiärsedimenten und Geschiebemergeln an. Löss neigt bei völliger Durchfeuchtung zu Struktur- und Volumenverlust (Sackungen).

Die hiermit eingereichten Planungen zielen auf die maximal mögliche Bodenzerstörung und Flächeninanspruchnahme, diese wären zu minimieren, wenn nach Abriss der Bestandsanlagen an deren Standpunkten die Neuanlagen errichtet würden. Mit dem gewählten Verfahren werden erneut unzerstörte Böden beansprucht. Bereits veränderte Böden sind erfahrungsgemäß nicht in den natürlichen Zustand rückführbar.

Dr. Peter Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

Seite 3/3

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff



**Die
Autobahn**
Ost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de; roesicke@stadt-und-land.com

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.01.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
NLO-HAL-
SRa/024/02/104,2-108,2

Name, Durchwahl
Sylvia Randt, -601

Datum
20.02.2024

Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben und Eichenbarleben einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Kartier-/Erfassungsberichte „Repowering Windpark Hohe Börde“, Fachgutachten Fledermäuse, Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die E-Mail der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH vom 10.01.2024 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 2 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Barleben wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ betrifft die BAB A 2 im Bereich der Anschlussstelle Bornstedt in Richtungsfahrbahn Hannover ca. zwischen Betriebs-km 104,2 und km 108,2.

Aktuelle Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

1.
Folgende externe landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder auch Gestaltungsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes sind direkt (im Vorhabengebiet) und indirekt (in unmittelbarer Nähe) betroffen und zwingend bei der weiteren Planung zu beachten:

Die im Rahmen des Neubaus der BAB A 2, Verkehrseinheit 4712, sechsstreifiger Ausbau, planfestgestellten und realisierten Ausgleichsmaßnahmen

- A 1 (Anlage von 2- bis 3-reihigen Gehölzpflanzungen an einem Hauptwirtschaftsweg),

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Gunther Adler
Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

- A 2 (Anpflanzung von Hochstämmen),
- A3 (Gehölzpflanzungen) und
- A5 (Sukzessionsfläche) sowie die

Gestaltungsmaßnahmen

- G3 und
- G4

müssen vor Eingriffen durch das Bauvorhaben wirkungsvoll abgegrenzt werden.

Die zugehörigen Maßnahmenblätter sowie Planauszüge sind der Anlage beigelegt.

Die im Vorhabengebiet vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie Gestaltungsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden. Bei der Errichtung bzw. bei der Ertüchtigung der vorhandenen Windenergieanlagen sind die Transportwege so zu wählen, dass die Maßnahmeflächen nicht befahren werden. Die Abstände zu den Gehölzen sollten mindestens eine Kronenbreite, in der Regel 4,50 m betragen. Sollte der Abstand nicht möglich sein, sind die Gehölze ausreichend während der Bauphase zu schützen (Einzelbaumschutz). Wir empfehlen die Errichtung eines Bauzauns sowie dessen Wartung und Aufrechterhaltung bis zum Ende der Bauzeit.

Ein Rückschnitt der Gehölze (Lichttraumprofil usw.) darf nur von einer Fachfirma und nach vorheriger Genehmigung bzw. Abstimmung mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, Außenstelle Magdeburg, unter Beachtung des Artenschutzes erfolgen. Weiterhin sind folgende naturschutzfachliche Auflagen zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf den benachbarten Flächen Gehölzstrukturen befinden. In der Regel stellen Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze, Bäume) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA dar. Dies gilt auch, wenn diese noch nicht in das Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA aufgenommen wurden.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten. Da sich die Flächen im Außenbereich entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG befinden, stellt jede erhebliche Veränderung der Biotope einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Bei Beschädigung der strauchbetonten Gehölzpflanzung sind diese auf Kosten des Verursachers zu ersetzen. Die Errichtung von Zusatzbauten oder bauliche Veränderungen auf den Maßnahmeflächen sind nicht erlaubt. Unvermeidbare Schäden, die Ersatzpflanzungen bzw. Renaturierungen nach sich ziehen, sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen und unter Auflagen nach Bilanzierung des Eingriffs auch auszugleichen.

2.

Folgende weitere Hinweise und Auflagen sind zu beachten:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der

Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

3.

Zudem sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:

Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn A 2 sind in den Planzeichnungen nicht enthalten. Die Zonierungen sind in den graphischen Festsetzungen des Bebauungsplans (inkl. Legende) darzustellen.

Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Allgemeine Hinweise:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.

- Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren (z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu beteiligen ist.

- In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuern, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen wird darauf hingewiesen, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.

- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen sowie gegebenenfalls weitere zwingende Gestattungserfordernisse zu beachten. Weiterführende Informationen hierzu ergeben sich aus dem Informationspapier der Autobahn GmbH des Bundes. Die Unterlage ist auf der Website unter der Rubrik „Service“ und dann „Downloads“ abrufbar.

- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte

Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Dies gilt auch für Werbeanlagen an/auf Windenergieanlagen.

- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

4.


Sonstiger Hinweis:

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.


Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr

i.A.



Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung


Anlagen

- Maßnahmeblatt A 1
- Maßnahmeblatt A 2
- Maßnahmeblatt A 3
- Maßnahmeblatt A 5
- Maßnahmeblatt G 5
- Maßnahmeblatt G 4
- Plan-Auszug-Kompkaster
- Planauszug Kiss



Legende

Quellenvermerk:
 Liegenschaftskataster Sachsen-Anhalt
 © GeoBasis-DE / VermGeo LSA "jahr": 2021
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des VermGeo LSA
 Liegenschaftskataster Sachsen
 "GeoSN": <https://geoportal.sachsen.de/lcp/geo/sn.html>
 Liegenschaftskataster Thüringen
 © GDI-Th. Datenlizenz Deutschland dl-by-4.0
 www.govdata.de/dl-by-2.0
 DOP: © GeoBasis-DE / BKG 2023
 DTG: © basemap.de / BKG

 <p>Die Autobahn</p>	<p>Unterlage: Übersichtskarte</p>
<p>Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51 06132 Halle (Saale)</p>	<p>Maßstab: Datum: 18.01.2024</p> <p>der BAB A 2, ca. km 104,2-108,2 Bebauungsplan „Windenergieanlagen Höhe Börde Nord“ (Vorentwurf)</p>

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr. A1.1 A 1.1 Ausgleichsmaßnahme <small>(V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</small>
--	---------------------------	---

Lage der Maßnahme / Bau-km
diverse km

Konflikt-Nr.

Beschreibung:
bei allen Maßnahmen:
Anlage und baubedingter Verlust geschlossener Gehölzbestände (Eingriffstyp 1 -3):
Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna, Zerschneidung und Isolierung von Biotopen);
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
Verlust der Immissionsschutzwirkung:
Eingriffsumfang: 0,0000 ha; 0,00 Stück; 0,00 m Folgetext auf Beiblatt...

Maßnahme

Zielsetzung:
bei allen Maßnahmen:
Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Verbund- und Lebensraumfunktion (in Verb. mit 2.6);
Bereicherung des Landschaftsbildes;

zusätzlich bei km 106+250 - 104+400 / km 110+250
Renaturierung des Fließgewässers

 Folgetext auf Beiblatt...

Beschreibung:
km 101+750 - 102+000
Anlage einer 2-3 reihigen Gehölzpflanzung aus Laubgehölzen an einem Wirtschaftsweg unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10%;
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1 und 2 in Kap. 6.8

km 106+250 - 104+400
Anlage 2-3 reihiger Heckenpflanzung aus Laubgehölzen am Talgraben in Lücken der Ufervegetation

 Folgetext auf Beiblatt...

Hinweise für die Unterhaltungspflege:
bei allen Maßnahmen:
3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

km 102+360 - 102+610 / km 53+550 - 53+470
Entwicklungs- und Unterhaltungspflege (abschnittsweise "Auf-den-Stock-Setzen" in 10 jährigem Rhythmus)

 Folgetext auf Beiblatt...

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Flächengröße: 0,0000 ha

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n):

Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Fläche der öffentlichen Hand: 0,0000 ha <input type="checkbox"/> Fläche Dritter: 0,0000 ha	Künftiger Eigentümer: Straßenbauverwaltung	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb: 0,0000 ha	Künftige Unterhaltung: bisheriger	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung: 0,0000 ha		

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt Beiblatt 1	Maßnahme-Nr. A1.1 A 1.1 Ausgleichsmaßnahme <small>(V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</small>
<p>Maßnahmezielsetzung:</p> <p>zusätzlich bei km 111+850 - 112+150 Ergänzung vorhandener Heckenstrukturen</p> <hr/> <p>zusätzlich bei km 99+868- 100+260 / km 100+260 - 100+980 / km 103+380 - 103+540 / km 103+880 - 104+ 260 / km 104+700 - 104+960 / km 105+100 - 105+200 / km 105+360 - 105+530 / km 105+750 - 106+120 / km 106+120 - 107+700 / km 106+800 - 107+000 / km 52+300 / km 50+950 - 50+400 / km 107+000 - 107+160 / km 108+520 - 108+840 / km 109+310 - 108+840 / km 109+600 - 109+685 / km 111+350 - 111+620 optische Einbindung des Straßenbauwerkes in die Umgebung und Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbildes</p> <hr/> <p>zusätzlich bei km 102+610 - 102+750 Maßnahme im Rahmen der Gestaltung eines naturnahen Olbe-Laufes zur Schaffung ökologisch vielfältiger Verhältnisse (besonnte/ beschattete Bereiche)</p> <hr/> <p>zusätzlich bei km 106+250 - 104+400 Förderung ökologisch vielfältiger Bedingungen in dem zu renaturierenden Fließgewässer (besonnte/beschattete Bereiche)</p> <hr/> <p>zusätzlich bei km 54+100 / km 50+950 - 50+400 Wiederherstellung der Immissionsschutzwirkung (z.T. einschließlich Lärmschutz)</p> <hr/> <p>zusätzlich bei km 53+550 - 53+470 Abgrenzung von Zonen intensiver und extensiver Nutzungsintensität</p> <p>Maßnahmebeschreibung:</p> <p>höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 5 %; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 3 und 4 in Kap. 6.8</p> <hr/> <p>km 110+250 Anlage 2-3 reihiger Heckenpflanzung aus Laubgehölzen am Nordgermersleber Graben nördlich der BAB A2 (in Verb. mit 2.1); höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 5 %; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 3 und 4 in Kap. 6.8</p> <hr/> <p>km 111+850 - 112+150 Anlage einer 2-3 reihigen Gehölzpflanzung aus Laubgehölzen entlang des Röthegrabens/Brumbyer Bach unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 5%; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1 und 2 in Kap. 6.8</p> <hr/> <p>km 99+868- 100+260 / km 100+260 - 100+980 / km 100+90 - 101+450 / km 103+380 - 103+540 / km 103+880 - 104+ 260 / km 104+260 - 104+380 / km 104+700 - 104+960 / km 105+100 - 105+200 / km 105+360 - 105+530 / km 105+750 - 106+120 / km 106+120 - 107+700 / km 106+800 - 107+000 / km 50+950 - 50+400 / km 107+000 - 107+160 / km 108+520 - 108+840 / km 109+310 - 108+840 / km 109+600 - 109+685 Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen auf dem an die Nord-Böschung der BAB A2 bzw. an die Südböschung der B1 (neu) angrenzenden Baustreifen höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10 % (z.T. möglichst großlaubiger Arten) Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1, 2 (z.T 6) in Kap. 6.8 z.T. unter Berücksichtigung der Exposition zur Straße (hier Verwendung möglichst salzresistenter Arten (vgl. Hinweise im Kap. 6.3)</p> <hr/> <p>km 102+360 - 102+610 Anlage einer Benjeshecke (nähere Ausführungen vgl. Kap 6.4.4 im Erläuterungsbericht) zwischen Ackerflächen und den zu schaffenden Sukzessionsflächen am Olbealtauf (Maßnahmen 2.4, 5.3) Anlage punktueller, 2-3reihiger Gehölzpflanzungen aus Sträuchern an dem Altlauf der Olbe Verwendung von Sträuchern gemäß Artenlisten 3 und 4</p> <hr/> <p>km 102+610 - 102+750 Anlage 2-3 reihiger Gehölzpflanzungen aus Sträuchern am neu zu gestaltenden Olbelauf (in Verb. mit 2.4, 5.1) Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 3 und 4</p>		

Projektbezeichnung

BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA /
Teilabschn. 4712

LBP-Maßnahmenblatt
Beiblatt 2

Maßnahme-Nr.

A1.1
A 1.1 Ausgleichsmaßnahme

(V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-,
G=Gestaltungsmaßnahme)

Maßnahmbeschreibung:

km 106+250 - 104+400

Anlage 2-3 reihiger Heckenpflanzung aus Laubgehölzen am Talgraben (in Verb. mit 6.1)

Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 4

km 54+100

Anlage 2-3 reihiger Gehölzpflanzung aus Laubgehölzen im Baustreifen beiderseits der B1 (neu) in Höhe eines Grabendurchlasses

Verwendung von Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10%;

Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1 und 2 in Kap. 6.8

km 53+550 - 53+470

Anlage einer Benjeshecke (nähere Ausführungen vgl. Kap 6.4.4 im Erläuterungsbericht) auf einer extensiv zu nutzenden

Grünlandfläche (Maßnahme 8.1)

km 52+300 / km 50+950 - 50+400

Anlage geschlossener aus Laubgehölzen auf einem rückzubauenden Wegeabschnitt bzw. auf einem Baustreifen entlang des neu anzulegenden Wirtschaftsweges auf Höhe der niveaugleichen Kreuzung mit der B1 (neu)

höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10 % (z.T. möglichst großlaubiger Arten)

Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1, 2 und 6 in Kap. 6.8 unter Berücksichtigung der Exposition zur Straße (hier Verwendung möglichst salzresistenter Arten (vgl. Hinweise im Kap. 6.3))

km 111+350 - 111+620

Anlage geschlossener aus Laubgehölzen auf dem an die Böschungen entlang der BAB A2 anschließenden Baustreifen mit Anschluss an bestehende Pflanzungen kreuzende Bauwerke

höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10 % (möglichst großlaubiger Arten)

Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1, 2 in Kap. 6.8)

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr. A2.1 A 2.1 Ausgleichsmaßnahme <small>(V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km diverse Abschnitte		
Konflikt-Nr.		
Beschreibung: Anlage bzw. baubedingter Verlust markanter Einzelbäume, Baumgruppen und/oder -reihen; Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Biotopverlust; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Eingriffsumfang: 0,0000 ha; 0,00 Stück; 0,00 m <input type="checkbox"/> Folgetext auf Beiblatt...		
Maßnahme		
Zielsetzung: km 101+500 101+800 Schaffung eines Verbindungselementes als Ausbreitungslinie für Flora und Fauna (in Verb. mit 1.3); Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung zusätzlich bei km 108+9000 / km 101+870 - 102 070 / km 106+400 - 107+000 / km 54+275 - 54+180 / km 53+360 - 53+240 Erhalt alter Obstsorten <input checked="" type="checkbox"/> Folgetext auf Beiblatt... Beschreibung: km 101+500 101+800 Pflanzung von Laubbäumen entlang eines Wirtschaftsweges; Verwendung von Arten gemäß Pflanzlisten 1 und 2 in Kap. 6.8; HO 12-14; Pflanzung in Lücken der wegbegleitenden Vegetation; Abstand der Bäume zueinander 8-10m <input checked="" type="checkbox"/> Folgetext auf Beiblatt... Hinweise für die Unterhaltungspflege: 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, im weiteren Bedarfsschnitt; Schutz der Bäume gegen Wildverbiß und Austrocknung, Regelung hinsichtlich der Früchte-Verwertung <input type="checkbox"/> Folgetext auf Beiblatt...		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Flächengröße: 0,0000 ha		
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n):		
Vorgesehene Regelung		
<input type="checkbox"/> Fläche der öffentlichen Hand: 0,0000 ha <input type="checkbox"/> Fläche Dritter: 0,0000 ha	Künftiger Eigentümer: Straßenbauverwaltung	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb: 0,0000 ha	Künftige Unterhaltung: bisheriger	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung: 0,0000 ha		

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt Beiblatt 1	Maßnahme-Nr. A2.1 A 2.1 Ausgleichsmaßnahme <small>(V=Vermeldungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</small>
<p>Maßnahmezielsetzung:</p> <p>zusätzlich bei km 110+250 Ergänzung der vorhandenen Ufervegetation zur Schaffung ökologisch wirksamer, vernetzter Biotopstrukturen (in Verb. mit Maßnahme 1.1 und Blatt 23:2.2.)</p> <p>-----</p> <p>zusätzlich bei km 112+000 Renaturierung des Röhthegrabens</p> <p>-----</p> <p>zusätzlich bei km 100+600 Wiederherstellung einer kulturhistorisch bedeutenden Straßenanlage</p> <p>-----</p> <p>zusätzlich bei km 102+610 - 102+950 Abgrenzung von Zonen intensiver und extensiver Nutzung (in Verb. mit 1.2)</p> <p>-----</p> <p>zusätzlich bei km 105+550 - 106+700 / km 108+700 Schaffung von Orientierungspunkten für den Autofahrer (optische Führung)</p> <p>-----</p> <p>zusätzlich bei km 107+550 - 107+630 / km 109+380 - 109+600 Schaffung von Nahrungshabitaten (Bienenweide) Schaffung von Lebensräumen für die spezifische Fauna</p> <p>Maßnahmebeschreibung:</p> <p>km 108+900 Pflanzung von Obstbäumen entlang eines Wirtschaftsweges; Verwendung von hochstämmigen Obstsorten (Apfel, Birne) aus der Region; HO 12-14 / (bei km 101+870 - 102 070: HO 8-10 42 Stück) Pflanzung in Lücken der wegbegleitenden Vegetation; Abstand der Bäume zueinander 8-10m</p> <p>-----</p> <p>km 110+250 Pflanzung von Laubbäumen entlang des Nordgermersleber Grabens; Verwendung von Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Weidenarten (<i>Salix fragilis</i>, -<i>triandra</i>, -<i>viminalis</i>); Heister; Pflanzung in Lücken des Bestandes;</p> <p>-----</p> <p>km 112+000 Pflanzung von Laubbäumen entlang des Röhthegrabens; Verwendung von Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Weidenarten (<i>Salix fragilis</i>, -<i>caprea</i>); Heister; Gruppenpflanzung;</p> <p>-----</p> <p>km 111+500 / km 102+610 - 102+950 / km 103+860 / km 105+550 - 106+700 Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen unter Verwendung von Stieleiche (<i>quercus robur</i>) entlang eines Wirtschaftsweges; (bei km 108+700: Pflanzung in einem Krautsaum südliche der BAB A2 Trasse; 2 Stück) HO 12-14; bei km 102+610 - 102+950: HO 8-10; 13 Stück bei km 103+860 HO 18-20, 7 Stück bei km 105+550 - 106+700 HO 18-20; 17 Stück Abstand der Bäume zueinander 10m bzw. 12m</p> <p>-----</p> <p>Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen unter Verwendung von Winterlinde (<i>Telia cordata</i>) bei km 100+600 entlang der Lüneburger Heerstraße (Lückenschluss); bei km 11+400: entlang eines Wirtschaftsweges HO 18-20; Abstand der Bäume zueinander 12m bei km 111+460: entlang eines Wirtschaftsweges HO 12-14 5 Stück Abstand der Bäume zueinander 12m</p> <p>-----</p>		

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt Beiblatt 2	Maßnahme-Nr. A2.1 A 2.1 Ausgleichsmaßnahme <small>(V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</small>
Maßnahmebeschreibung:		
<p>km 106+400 - 107+000 Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen unter Verwendung von hochstämmigen Obstsorten (Apfel, Birne, Pflaume) aus der Region entlang eines Wirtschaftsweges (in Verb. mit 1.2) HO 8-10 Abstand der Bäume zueinander 10m</p> <p>-----</p> <p>km 54+275 - 54+180 Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (Apfel) unter Verwendung von alten Obstsorten aus der Region entlang dem neu zu gestaltenden Abschnitt der B1(alt) und der Einmündung in die B1(neu); HO 10-12, 16 Stück Abstand der Bäume zueinander 10m</p> <p>-----</p> <p>km 53+360 - 53+240 Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen unter Verwendung von alten Obstsorten aus der Region (Apfel, Birne, Pflaume) entlang eines neu zu gestaltenden Wirtschaftsweges (in Verb. mit 1.3) HO 10-12, 17 Stück Abstand der Bäume zueinander 10m</p> <p>-----</p> <p>km 52+270 Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen beiderseits eines Wirtschaftsweges unter Verwendung von Bergahorn (Acer pseudoplatanus) HO 12-14; 18 Stück Abstand der Bäume zueinander 10m</p> <p>-----</p> <p>km 60+750 - 50+400 Alleeartige Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen unter Verwendung von alten Obstsorten aus der Region (Apfel, Birne, Pflaume) entlang eines neu zu gestaltenden Wirtschaftsweges (in Verb. mit 1.3) HO 10-12, 50 Stück Abstand der Bäume zueinander 10m</p> <p>-----</p> <p>km 107+550 - 107+630 Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen (Wildobst) auf der zu schaffenden Sukzessionsfläche (5.1) unter Verwendung von Wildbirne (Pyrus pyraster), Wildapfel (Malus sylvestris) Vogelkirsche (Prunus avium) HO 8-10, 16 Stück Pflanzung gruppenweise</p> <p>-----</p> <p>km 109+380 - 109+600 Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen auf der zu schaffenden Sukzessionsfläche (5.1) unter Verwendung von 4x Wildbirne (Pyrus communis), 4x Traubenkirsche (Prunus padus) 5x Eberesche (Sorbus aucuparia) HO 8-10, 13 Stück Pflanzung gruppenweise</p> <p>-----</p> <p>km 109+670 Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen unter Verwendung von 2x Feldahorn (Acer campestre) und 2x Hainbuche (Carpinus betulus) innerhalb der zu schaffende Sukzessionsfläche (Maßnahme 5.1) HO 8-10, 4Stück Pflanzung gruppenweise</p>		

<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p> <p>Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50</p> <p>Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321</p>	<p>MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege</p> <p>zum Plan "Landschaftspflegerisches Maßnah- menkonzept" Unterlage Nr. 12.7 Blatt Nr. 7</p> <p>zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 7</p>
<p>Maßnahmen-Nr./Lage: 3.1 / km 107+250</p>	
<p>Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation</p> <p>Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4): Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p>	
<p>Eingriff kompensiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Feldgehölzartige Anlage einer geschlossener Gehölzpflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Baumanteil von max. 15% auf einer Restfläche an einer Wegegabelung; Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzonen abschnittsweise mit Sträuchern; Verwendung von Heistern; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8</p>	
<p>Ziel / Begründung der Maßnahme</p> <p>Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna; Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung; Förderung ökologischer Verbundfunktionen (in Verbindung mit 2.3);</p>	
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung: <input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung</p>	

DEGES

Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover
Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50

Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321

MASSNAHMENVERZEICHNIS

Geplante Maßnahmen des Naturschutzes
und der Landschaftspflege

zum Plan "Landschaftspflegerisches Maßnah-
menkonzept"
Unterlage Nr. 12.7 Blatt Nr. 9n

zum Bestands- und Verlustplan
Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 9

Maßnahmen-Nr./Lage: 3.1 / km 100+000

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4):
Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Lebensraumverlust für Flora und
Fauna);
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

entfällt

Eingriff kompensiert nicht kompensiert

Ausgleichsmaßnahme

Ersatzmaßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Feldgehölzartige Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Bauman-
teil von max. 15% im Bereich einer ehemaligen Sandgrube (in Verb. 2.3, 5.3);
Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II.
Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzonen abschnittsweise mit Sträuchern;
Verwendung von Heistern;
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8

Ziel / Begründung der Maßnahme

Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna;
Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung;
Förderung ökologischer Verbundfunktionen

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung

Vorübergehende Inanspruchnahme

Grunderwerb

Nutzungsbeschränkung:

Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung

Seite **318.0****DEGES**

Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover
Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50

Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321

MASSNAHMENVERZEICHNIS

Geplante Maßnahmen des Naturschutzes
und der Landespflege

zum Plan "Landschaftspflegerisches Maßnah-
menkonzept"
Unterlage Nr. 12.7 Blatt Nr. 9

zum Bestands- und Verlustplan
Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 9

Maßnahmen-Nr./Lage: 3.2 / km 103+000

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4):
Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und
Fauna);
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Eingriff kompensiert

nicht kompensiert

Ausgleichsmaßnahme**Ersatzmaßnahme****Maßnahmenbeschreibung**

Feldgehölzartige Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Bauman-
teil von max. 15% östlich der Olbe;
Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II.
Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzonen abschnittsweise mit Sträuchern;
Verwendung von Heistern;
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8

Ziel / Begründung der Maßnahme

Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna;
Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung;
Förderung ökologischer Verbundfunktionen

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung

Vorübergehende Inanspruchnahme

Gründerwerb

Nutzungsbeschränkung:

Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung

<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p> <p>Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50</p> <p>Tellabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321</p>	<p>MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege</p> <p>zum Plan "Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept" Unterlage Nr. 12.7 Blatt Nr. 9</p> <p>zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 9</p>
<p>Maßnahmen-Nr./Lage: 3.3 / km 103+100</p>	
<p>Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation</p> <p>Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4): Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p>	
<p>Eingriff kompensiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Feldgehölzartige Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Bauman- teil von max. 15% westlich der Olbe; Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzonen abschnittsweise mit Sträuchern; Verwendung von Heistern; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8</p>	
<p>Ziel / Begründung der Maßnahme</p> <p>Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna; Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung; Förderung ökologischer Verbundfunktionen</p>	
<p>Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept</p> <p>3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb</p> <p><input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung</p>	

<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p> <p>Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50</p> <p>Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321</p>	<p>MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>zum Plan "Landschaftspflegerisches Maßnah- menkonzept" Unterlage Nr. 12.7 Blatt Nr. 9n</p> <p>zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 9</p>
<p>Maßnahmen-Nr./Lage: 3.4 / km 102+100 - 102 + 300</p>	
<p>Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation</p> <p>Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4): Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit Lebensraumverlust für Flora und Fauna); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <div style="text-align: center; border: 2px solid black; padding: 10px; font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 10px auto; width: 80%;">entfällt</div>	
<p>Eingriff kompensiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Feldgehölzartige Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Bauman- teil von max. 15% westlich der Olbe; Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzonen abschnittsweise mit Sträuchern; Verwendung von Heistern; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8</p>	
<p>Ziel / Begründung der Maßnahme</p> <p>Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna; Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung; Förderung ökologischer Verbundfunktionen</p>	
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept</p> <p>3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb</p> <p><input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung</p>	

<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p> <p>Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50</p> <p>Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321</p>	<p>MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>zum Plan "Landschaftspflegerisches Maßnah- menkonzept" Unterlage Nr. 12.7 Blatt Nr. 9n</p> <p>zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 9</p>
<p>Maßnahmen-Nr./Lage: 3.5 / km 101+800</p>	
<p>Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation</p> <p>Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4): Beeinträchtigungen der Leistungsbereichsraumverlust für Flora und Fauna); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <div style="text-align: center; border: 2px solid black; padding: 10px; font-size: 2em; font-weight: bold;">entfällt</div>	
<p>Eingriff kompensiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Feldgehölzartige Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Bauman- teil von max. 15% in der Randzone des Quellbereiches Hauental (in Verb. 5.5); Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzonen abschnittsweise mit Sträuchern; Verwendung von Heistern; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8</p>	
<p>Ziel / Begründung der Maßnahme</p> <p>Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna; Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung; Förderung ökologischer Verbundfunktionen</p>	
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept</p> <p>3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb</p> <p><input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung</p>	

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 89,15 - km 128,50 Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321	MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zum Plan "Maßnahmen zur Kompensation" Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 23 zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 23
Maßnahmen-Nr./Lage: 3.1 / km 109+60 - 109+900	
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4): Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	
Eingriff kompensiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Maßnahmenbeschreibung Feldgehölzartige Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Bauman- teil von max. 15% im Bereich einer zu schaffenden Sukzessionsfläche (Maßnahme 5.1); Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzone abschnittsweise mit Sträuchern; Verwendung von Heistern; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8	
Ziel / Begründung der Maßnahme Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna; Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung; Förderung ökologischer Verbundfunktionen (in Verbindung mit 5.1)	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung: <input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung	

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50 Tellabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321	MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zum Plan "Maßnahmen zur Kompensation" Unterlage Nr. 12.8 Blatt Nr. 23 zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 23
Maßnahmen-Nr./Lage: 3.2 / km 110+000	
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4): Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	
Eingriff kompensiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Maßnahmenbeschreibung Feldgehölzartige Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Bauman- teil von max. 15% nördlich der BAB A2 im Bereich der Querung mit dem Nordgermersleber Gra- ben; Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzone abschnittsweise mit Sträuchern; Verwendung von Heistern; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8	
Ziel / Begründung der Maßnahme Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna; Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung; Förderung ökologischer Verbundfunktionen (in Verbindung mit 5.2);	
Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung: <input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung	

<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p> <p>Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50</p> <p>Tellabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321</p>	<p>MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege</p> <p>zum Plan "Maßnahmen zur Kompensation" Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 24</p> <p>zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 24</p>
<p>Maßnahmen-Nr./Lage: 3.1 / km 109+320 - 109+800</p>	
<p>Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation</p> <p>Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4): Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p>	
<p>Eingriff kompensiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Feldgehölzartige Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Bauman- teil von max. 15% auf der zu schaffenden Sukzessionsfläche (5.1); Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzone abschnittsweise mit Sträuchern; Verwendung von Heistern; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8</p>	
<p>Ziel / Begründung der Maßnahme</p> <p>Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna; Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung; Förderung ökologischer Verbundfunktionen (in Verbindung mit 5.1)</p>	
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept</p> <p>3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb</p> <p><input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung</p>	

DEGES
 Deutsche Einheit
 Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover
 Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50

Tellabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321

MASSNAHMENVERZEICHNIS
 Geplante Maßnahmen des Naturschutzes
 und der Landespflege

zum Plan "Maßnahmen zur Kompensation"
 Unterlage Nr. 12.8 Blatt Nr. 31

zum Bestands- und Verlustplan
 Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 31

Maßnahmen-Nr./Lage: 3.1 / km 102+800 - 102+750

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4):
 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna);
 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Eingriff kompensiert nicht kompensiert

Ausgleichsmaßnahme **Ersatzmaßnahme**

Maßnahmenbeschreibung

Feldgehölzartige Anlage geschlossener Pflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Baumanteil von max. 15% auf der Fläche zwischen dem neu zu schaffenden Gewässerbett der Olbe und der BAB A2 (südlich der Trasse);
 Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzone abschnittsweise mit Sträuchern;
 Verwendung von Heistern;
 Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8

Ziel / Begründung der Maßnahme

Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna;
 Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung;
 Förderung ökologischer Verbundfunktionen

Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept
 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung

Vorübergehende Inanspruchnahme Grunderwerb
 Nutzungsbeschränkung:
 Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung

<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p> <p>Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50</p> <p>Tellabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321</p>	<p>MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege</p> <p>zum Plan "Maßnahmen zur Kompensation" Unterlage Nr. 12.8 Blatt Nr. 31</p> <p>zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 31</p>
---	---

Maßnahmen-Nr./Lage: 3.2/ km 102+600 - 103+100

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation
 Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4):
 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna);
 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Eingriff kompensiert nicht kompensiert

Ausgleichsmaßnahme **Ersatzmaßnahme**

Maßnahmenbeschreibung
 Feldgehölzartige Anlage geschlossener Pflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Baumanteil von max. 15% auf der Fläche zwischen dem zu renaturierenden Altlauf der Olbe und der BAB A2 (nördlich der Trasse) bzw. angrenzenden Ackerflächen;
 Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzone abschnittsweise mit Sträuchern;
 Verwendung von Heistern;
 Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8

Ziel / Begründung der Maßnahme
 Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna;
 Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung;
 Förderung ökologischer Verbundfunktionen

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept
 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung

Vorübergehende Inanspruchnahme Grunderwerb
 Nutzungsbeschränkung:
 Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung

<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</p> <p>Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50</p> <p>Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321</p>	<p>MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege</p> <p>zum Plan "Maßnahmen zur Kompensation" Unterlage Nr. 12.8 Blatt Nr. 32</p> <p>zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 32</p>
<p>Maßnahmen-Nr./Lage: 3.1 / km 102+480 - 102+600</p>	
<p>Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation</p> <p>Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4): Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p>	
<p>Eingriff kompensiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Feldgehölzartige Anlage geschlossener Pflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Baumanteil von max. 15% auf der Fläche zwischen dem neu zu schaffenden Gewässerbett der Olbe und der BAB A2 (südlich der Trasse); Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzone abschnittsweise mit Sträuchern; Verwendung von Heistern; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8</p>	
<p>Ziel / Begründung der Maßnahme</p> <p>Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna; Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung; Förderung ökologischer Verbundfunktionen</p>	
<p>Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung: <input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung</p>	

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50 Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321	MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zum Plan "Maßnahmen zur Kompensation" Unterlage Nr. 12.8 Blatt Nr. 32 zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6 Blatt Nr. 32
Maßnahmen-Nr./Lage: 3.2/ km 102+460 - 102+600	
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation Anlage- und baubedingter Verlust von Feldgehölzen (Eingriffstyp 4): Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	
Eingriff kompensiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Maßnahmenbeschreibung Feldgehölzartige Anlage geschlossener Pflanzungen aus Laubgehölzen mit einem Baumanteil von max. 15% auf der Fläche zwischen dem zu renaturierenden Altlauf der Olbe und der BAB A2 (nördlich der Trasse); Bepflanzung der Kernzone mit Bäumen I. Ordnung und Sträuchern, der Mantelzone mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern sowie der Saumzone abschnittsweise mit Sträuchern; Verwendung von Heistern; Wahl der Gehölzarten gemäß Artenlisten 1 und 2 in Kap. 6.8	
Ziel / Begründung der Maßnahme Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna; Bereicherung des Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung; Förderung ökologischer Verbundfunktionen	
Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Schutz gegen Wildverbiß durch Einzäunung	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung: <input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung	

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt Beiblatt 1	Maßnahme-Nr. A5.1 A 5.1 Ausgleichsmaßnahme <small>(V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</small>
<p>Maßnahmezielsetzung:</p> <p>Schaffung von Lebensräumen als Ausbreitungslinie für Flora und Fauna (Saumbiotope) insb. für an Wasser gebundenen Insekten Minimierung des Schadstoffeintrages aus angrenzenden Ackerflächen in das Gewässer; Kompensation von Beeinträchtigungen des Wasser- und Bodenhaushaltes</p> <hr/> <p>bei km 106+700 - 106+840 Wiederherstellung der Standortbedingungen von Wildkräutern und von an diesem Standort angepassten Arten der Fauna (insb. Insekten)</p> <p>Maßnahmebeschreibung:</p> <p>Anlage eines Krautsaumes auf dem an die Nordböschung der BAB A2 angrenzenden Baustreifen (ohne Abtrag des Oberbodens / Ansaatmenge 4-8g/m² RSM 7; ohne abschnittsweise Verwendung von Saatgut der Arten aus Pflanzliste 5</p> <p>bei km 102+610 - 102+80 Anlage eines Krautsaumes im Randbereich des neu zu gestaltenden Olbe-Laufes (in Verb. mit 1.1, 2.4)</p> <p>bei km 106+550 - 106+700 Anlage eines Krautsaumes entlang der Böschungen der neutrassierten L 24 (ohne Abtrag des Oberbodens / Ansaatmenge 4-8g/m² RSM 7; ohne abschnittsweise Verwendung von Saatgut der Arten aus Pflanzliste 5</p> <p>bei km 54+250 - 54+120 Anlage einer Wildkrautfläche (in Verb. mit 1.2, 2.3); / Ansaatmenge 4-8g/m² RSM 7</p> <p>bei km 53+450 - 53+320 Anlage eines Wildkrautareals auf einer Restfläche zwischen B1(neu) und der Ortslage Bornstedt / Ansaatmenge 4-8g/m² RSM 7</p> <p>bei km 52+300 Anlage eines Krautsaumes von 5-8m Breite entlang einem Wirtschaftsweg / Ansaatmenge 4-8g/m² RSM 7</p> <p>bei km 50+400 - 50+200 Anlage eines Krautsaumes um die feldgehölzartige Pflanzung auf einer Restfläche zwischen B1(alt) und B1(neu) (in Verb. mit 1.3, 1.4, 2.3)</p> <p>bei km 107+500 - 107+640 Anlage einer Sukzessionsfläche (in Verb. mit 1.3, 2.3) auf einer Ackerfläche</p> <p>bei km 107+960 - 108+590 Anlage eines Krautsaumes auf dem an die Nordböschung der BAB A2 angrenzenden Baustreifen</p> <p>bei km 109+320 - 109+600 / km109+600 - 109+950 Anlage einer Sukzessionsfläche (in Verb. mit 1.3, 1.4, 2.1, 3.1) auf einer Ackerflächewestlich von Tundersleben</p> <p>bei km 111+210 - 111+350, 111+550 - 112+120 Anlage von Krautsäumen im Bereich des zu rekultivierenden Baustreifens der BAB A2 Trasse</p> <p>zusätzlich:</p> <p>Abtrag des nährstoffreichen Oberbodens in Teilbereichen zur Schaffung vielfältigerer und zumindest abschnittsweise nährstoffärmerer Standorte Einsaaten einer artenreichen Regelsaatgutmischung (RSM 7) unter Beimischung von "Heublumensaatgut", z.T. abschnittsweise Verwendung von Saatgut der Arten aus Pflanzliste 5, Ansaatmenge 15 - 20 g/qm / bzw. 4 - 8 g/m²</p> <p>bei km 110+250 Ergänzung des Uferrandstreifens am Nordgermersleber Graben (nördlich der BAB A2) auf beidseitig 5m Breite (in Verb. mit Bl. 23: 5. 2) Einsaaten einer artenreichen Regelsaatgutmischung (RSM 7) unter Beimischung von "Heublumensaatgut", abschnittsweise Verwendung von Saatgut der Arten aus Pflanzliste 5, Ansaatmenge 4 - 8 g/m²</p>		

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50 Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321	MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zum Plan "Maßnahmen zur Kompensation" Unterlage Nr. 12.8 zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6
Maßnahmen-Nr./Blatt G3/ alle Blätter außer 24, 27, 26.6	
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation Errichtung eines Bauwerkes mit der Auflage einer landschaftsgerechten Einbindung entsprechend der Richtlinien (RAS-LG 2); nicht als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar, da Gestaltungsaspekt im Vordergrund steht	
Eingriff kompensiert <input type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Ausgleichs- maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Gestaltungs- maßnahme <input type="checkbox"/> Ersatz- maßnahme	
Maßnahmenbeschreibung Pflanzung von geschlossenen Gehölzstrukturen, Einzelbäumen und Baumreihen zur Wiederherstellung von Vegetationselementen entlang von übergeordneten Straßen (Nordböschung der BAB A2, Böschungen der B1 neu und der Anschlußstelle bei Bornstedt): - Anlage einer geschlossenen Gehölzpflanzung aus Laubgehölzen; Verwendung von Sträuchern und Bäumen (Baumanteil max. 10%, nicht auf Böschungskrone) der Artenlisten 1, 2 und 6 in Kap. 6.8; im unmittelbaren Einflußbereich des Spritzwassers (an BAB A2 vom Straßenrand in Dammlage ca. 4 - 5m und im Einschnitt ca. 1-2m) Arten der Liste 6 mit 50% der Kategorie a) (geringe Salzepfindlichkeit) und 50% der Kategorie b)(mäßige Salzepfindlichkeit); in weiter entfernten Bereichen Beimischung von Arten der Listen 1 u. 2 mit einem Anteil von max.50%; - Baumpflanzungen an Straßen unter Verwendung von standortgerechten Laubbaumarten (Stiel- eiche, Winterlinde) Qualität HO 18-20	
Ziel / Begründung der Maßnahme Landschaftsgerechte Eingliederung des Straßenbauwerkes; Bautechnische Funktion zum Erhalt des Straßenbauwerkes und zum Schutz gegen Sohlrutschungen, Abspülungen und andere Erosionsschäden; Schaffung von Pufferbereichen zu trassennahen, ökologisch wertvolleren Bereichen	
Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, im weiteren Bedarfsschnitt	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung: <input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung	

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Maßnahme: Ausbau der BAB A2 Berlin - Hannover Streckenabschnitt km 69,15 - km 128,50 Teilabschnitt 4712, Bau-km 99+868 - 112+321	MASSNAHMENVERZEICHNIS Geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zum Plan "Maßnahmen zur Kompensation" Unterlage Nr. 12.8 zum Bestands- und Verlustplan Unterlage Nr. 12.6	
Maßnahmen-Nr./Blatt: G4/ Blatt 26		
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation Errichtung eines Bauwerkes mit der Auflage einer landschaftsgerechten Einbindung entsprechend den Richtlinien (RAS-LG 2); Entstehung begrünbarer Restflächen mit sehr eingeschränktem Potential für eine Besiedelung durch Pflanzen und Tiere, daher nicht als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar		
Eingriff kompensiert <input type="checkbox"/> nicht kompensiert <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Ausgleichs- maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Gestaltungs- maßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatz- maßnahme
Maßnahmenbeschreibung Wiederherstellung der Vegetationselemente und -strukturen auf den durch die Verbindungsrampen begrenzten Innenflächen der neuen Anschlußstelle Bornstedt: - Einsaat von Landschaftsrasen auf Böschungen, Binnenflächen und Rekultivierungsflächen; Verwendung von RSM 7 - Landschaftsrasen Typ A; Begrenzung der Ansaatmenge auf 5-10g/m ² - auf ca. 20% der durch die Verbindungsrampen begrenzten Flächen Anlage einer geschlossenen Gehölzpflanzung aus Laubgehölzen unter Verwendung von Sträuchern der Pflanzenlisten 1, 2 und 6 in Kap. 6.8 des Erläuterungsberichtes (Liste 6: 50% der Kategorie b.); - Anlage von Baumgruppen unter Verwendung von Gehölzen der Artenliste 2 in Kap. 6.8 des Erläuterungsberichtes; Qualität: HO 18-20		
Ziel / Begründung der Maßnahme Landschaftsgerechte Eingliederung des Straßenbauwerkes; bautechnische Funktion zum Erhalt des Straßenbauwerkes und zum Schutz gegen Sohlrutschungen, Abspülungen und anderen Erosionsschäden; Schaffung einer möglichst vielfältigen Lebensraumsituation zur Wahrung einer bedingten ökologischen Funktion der Flächen		
Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept Extensiver Pflegeeinsatz auf Bankettflächen mit zweimaliger Mahd pro Jahr (1. Mahd ab 15.6., 2. Mahd ab 31.8.), die Ansaatflächen auf Böschungen und Innenohrflächen sind einmal pro Jahr zu mähen (nicht vor 15. 6.); für Gehölze dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, im weiteren Bedarfsschnitt		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung: <input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft: Bundesstraßenverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb	

Von: Heine, Renate <Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Februar 2024 11:03
An: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de; roesicke@stadt-und-land.com
Cc: Tänzer, Tommy
Betreff: B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben:
B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord
Stadt:
Hohe Börde
Ortsteil:

Landkreis:
Landkreis Börde
Aktenzeichen:
21102/01-4460/2024.BP
Kurzbezeichnung:
Hohe Börde-4460/2024.BP-Windenergieanlagen Hohe Börde Nord

Durch den o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Dazu werden die vorhandenen WEA durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Vom geplanten Repowering sind insgesamt 48 WEA betroffen. Diese sollen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durch 29 moderne und leistungsstärkere WEA ersetzt werden.

Entsprechend der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) ist die Zuständigkeit für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung von Windenergieanlagen am 1. Januar 2010 von der oberen Immissionsschutzbehörde auf die unteren Immissionsschutzbehörden bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städte übergegangen.
Ich verweise auf deren Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nur berührt werden, sollten Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist, am Standort oder in der Umgebung der Immissionsorte liegen. Diese sind dann insbesondere hinsichtlich der Lärmimmissionen ggf. als Vorbelastungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Einhaltung der Belange der TA Lärm, dem Interimsverfahren

und den

Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI-Ausschusses wurde zum

Windparkvorhaben eine Schallimmissionsprognose für 29 neue Windenergieanlagen (Kurzbericht SG-4491-230807-Rev.00 vom 07.08.2023) erstellt durch die PROKON Regenerative Energien eG eingereicht. Auf mögliche Vorbelastungen wurde in dem Bericht

dabei nicht eingegangen. Allerdings befinden sich vier nach dem BImSchG genehmigte Anlagen

im Einzugsgebiet des Windparks:

1. Milchviehanlage Rottmersleben (Zuständigkeit: untere Immissionsschutzbehörde)
2. Anlage zur Lagerung brennbarer Gase Rottmersleben (Zuständigkeit: obere Immissionsschutzbehörde/LVwA)
3. Biogasanlage Schackensleben (Zuständigkeit: obere Immissionsschutzbehörde/LVwA)
4. Rindermastanlage Schackensleben (Zuständigkeit: untere Immissionsschutzbehörde)

Die per WindPro-Software berechneten Isophonlinien der Schallimmissionsprognose zeigen,

dass sich die vier identifizierten Anlagen in Bezug auf die Immissionsorte zwischen der 45

dB(A)- und 40 dB(A)-Linie befinden. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 liegt am nächstgelegenen

Immissionsort in Bezug auf das Repoweringvorhaben keine Irrelevanz vor und die jeweilige

Vorbelastung bestehender Anlagen im Umkreis muss in die Berechnungen der Beurteilungspegel mit einbezogen werden. Die Beurteilung der Emissionen dieser Anlagen kann

durch bereits vorhandene Schallprognosen oder einzubeziehende Messberichte erfolgen. Die

vorliegenden errechneten Beurteilungspegel für die Anlagen in der Zuständigkeit

des LVwA

können bei Bedarf erfragt werden.

Weitere Anlagen mit relevanter Vorbelastung in Zuständigkeit des LVwA konnten im

Einwirkungsbereich des Windparks nicht identifiziert werden. Der

Hartsteintagebau

Mammendorf, in Zuständigkeit des LVwA und des LAGB, befindet sich zwischen der

40 dB(A)-

und der 35 dB(A)-Isolinie. Damit werden die Richtwerte der TA Lärm durch das

Repowering um

mindestens 6 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort unterschritten, weshalb die

Anlage nicht

als Vorbelastung in die Beurteilungspegel mit einbezogen werden muss.

Zusätzlich zu den bisher fehlenden Erläuterungen bzw. der fehlenden

Berücksichtigung von

Vorbelastungsbetrieben können die angesetzten IRW von 43 db(A) nachts für die

Immissionsorte IO3, IO6, IO11, IO16, IO18 und IO19 nicht nachvollzogen werden.

Diese

Abweichung des regulären IRW von 40 db(A) für allgemeine Wohngebiete wurde nicht

erläutert

bzw. begründet und ist anhand des Ortscharakters zum Teil nicht ersichtlich. Es

wird empfohlen,

die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte in Abstimmung mit der unteren

Immissionsschutzbehörde noch einmal zu prüfen und mögliche Abweichungen zu

begründen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Antrag auf Repowering nach §16b BImSchG

Abschnitt (3)

die Genehmigung der Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach Absatz

2

(vollständiger oder teilweiser Austausch von Anlagen zum Austausch von Kapazität

oder zur

Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage) nicht versagt werden

darf, wenn nach

der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum

Schutz

gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als
2. der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Eine Verschlechterung der Immissionssituation durch neu hinzukommende Anlagen

muss

vermieden werden. Die Beurteilung, ob im Vergleich zu den bestehenden Anlagen

bei

Repowering durch eine neue Anlage ein niedrigerer Immissionsbeitrag als zuvor

vorherrscht,

muss im Rahmen des Antragsverfahren durch eine Schallimmissionsprognose

nachgewiesen

werden.

Aus dem Textteil zum Vorentwurf Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ vom September 2023 konnte entnommen werden, dass es sich bei vorliegender Prognose um eine vorläufige Schallimmissionsprognose handelt, in welcher 19 Immissionspunkte beurteilt wurden. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass es selbst unter Berücksichtigung eines schallreduzierten Betriebes im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr) zu Überschreitungen der Nacht-Immissionswerte gemäß TA-Lärm um 1 dB(A) kommt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass es unter Berücksichtigung der Vorbelastung der im Rahmen dieser Stellungnahme identifizierten Anlagen, trotz TA-Lärm 3.2.1 Absatz 3, zu Richtwertüberschreitungen kommen kann.

Es wird daher empfohlen, auch bei einzeln beantragten Repowering-Anlagen, die Gesamtbelastung des Windparks zu betrachten. Diese setzt sich aus der Belastung der Bestandsanlagen, der bereits repowerten Anlagen und der beantragten neu zu errichtenden Repoweringanlagen zusammen.

Im Auftrag

Heine

--

Renate Heine
Referat Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Gemeinde Hohe Börde
22. Feb. 2024
6021



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde

Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2024-00141-brf

Datum:
19.02.2024

Sachbearbeiter/in:
Frau Braune

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:

E-Mail:

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Vorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Nord" in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben und Eichenbarleben
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale:

Zentrales Fax:

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 10.01.2024 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

- Folgende Unterlagen wurden eingereicht:
- Vorentwurf Planzeichnung M 1:5.000 (September 2023)
 - Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht (September 2023)

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

Amt für Planung und Umwelt

Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.
Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-An-



halt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um die Neuaufstellung eines Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben und Eichenbarleben. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs und den angrenzenden Flächen befinden sich 48 Windenergieanlagen. Für den wirtschaftlichen Betrieb dieser Windenergieanlagen ist ein Repowering erforderlich. Dabei werden die betroffenen 48 Windenergieanlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs durch 29 moderne und leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Somit sind die Tatbestände nach Pkt. 3.3 nicht erfüllt.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Folgender Hinweis wird gegeben:

In den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung Pkt. 2.3 Abstandsflächen und der Begründung Pkt. 6.2.2 Abstandsflächen werden unterschiedliche Aussagen getroffen. Die Begründung ist auf die Aussage der Planzeichnung abzustellen. Dabei wird des Weiteren der Hinweis gegeben, dass auf die aktuelle BauO Bezug genommen werden muss. Damit gilt 0,4H noch nicht.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ vom September 2023 keine Bedenken.

Im Geltungsbereich sind derzeit keine Altlasten bekannt. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden abschließend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Sinne des BImSchG betrachtet.

Naturschutz und Forsten

NATURSCHUTZ

Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die Aufstellung und die Zielstellung des B-Plans "Windenergieanlagen Hohe Börde Nord".

Artenschutz

Die mit dem Umweltbericht vorgelegten Unterlagen:

- Kartier-/Erfassungsberichte „Repowering Windpark Hohe Börde“ (Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Stand 10.03.2023)
 - Fachgutachten Fledermäuse (habitat art - ökologie & faunistic, Dipl. Biol. Guido Mundt, Stand Juli 2022)
 - Horstkontrolle 2023 (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Stand Juni 2023)
- sind methodisch nicht zu beanstanden und entsprechen den Standards. Die Ergebnisse sind plausibel.

Es ist hinsichtlich des Artenschutzes festzustellen, sowohl in Bezug auf Vögel, als auch bezüglich Fledermäuse, dass der Planung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Das angegebene Plangebiet ist Lebensraum des Europäischen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Der Europäische Feldhamster ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) aufgeführt und damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine streng geschützte Art. Im weiteren Verfahren sind entsprechende Erfassungen notwendig und im Umweltbericht zu ergänzen und abzuarbeiten. Aktuell bekannt sind im räumlichen Zusammenhang Hamstervorkommen u.a. nahe Hohe Bördeleben.

Wasserwirtschaft

NIEDERSCHLAGSWASSER

Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen keine Einwände !

WASSERBAU

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Nord" der Gemeinde Hohe Börde keine Bedenken.

Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Bauaufsicht

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

SG Sicherheit und OrdnungGefahrenabwehrrecht

Für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Bornstedt	6	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100
Eichenbarleben	9	2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 51
Nordgermersleben	16	34, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46
	21	1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1101, 1108, 1120, 1182, 1186, 1188, 1190, 1191, 1192, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1242, 1243, 1245, 1248, 1296, 1516, 1571, 1655, 1656, 1657, 1658, 1660, 1661, 1666, 1670, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1714, 1715, 1736, 1744, 1745, 1758, 1759, 1760, 1787, 1801, 1939, 1940, 1941, 1942, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1988, 1989, 1990, 2017, 2018, 2033, 2034, 2046, 2047
Rottmersleben	4	2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 33, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 37, 38, 39/1, 39/2, 82/1, 82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 83/2, 85/2, 86/2, 95/40, 96/40, 104/39, 105/39, 106/39, 107/39, 120/39, 121/39, 122/39, 173/4, 174/5, 181/12, 183/14, 196/30, 199/32, 206/40, 207/41, 209/82, 210/16, 215/21, 216/22, 219/23, 226/22, 259/82, 271/82, 276/17, 278/20, 279/23, 284/35, 297/81, 298/81, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310
	5	27/1, 27/2, 27/3
	7	1116, 1117, 1189, 1219, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1279, 1281, 1282, 1651, 1652
Schackensleben	1	18/3, 26/2, 28/3, 29/3, 30/5, 54, 55, 56, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 86, 87
	3	2/1, 86/12, 87/12, 88/12, 98/1, 99/1, 100/2, 102/12, 279, 280, 299, 300, 301, 369, 380, 381
	8	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
	9	1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1065, 1185, 1269, 1270, 1653, 1654, 1721, 1722, 1737, 1738

wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Amt für Straßenbau- und unterhaltung

Nördlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K 1153. Die verkehrstechnische Erschließung soll weitestgehend über die vorhandenen Wege erfolgen. Eine Neuerrichtung von Zuwegungen ist lt. Begründung zum Bebauungsplan allerdings nicht ausgeschlossen. Sollten dadurch neue Anbindungen an die umliegenden öffentlichen Straßen erfolgen, sind die entsprechenden Bau- lastträger zu beteiligen bzw. die Genehmigungen zum Anschluss an die öffentlichen Straßen ein- zuholen.

Mit der vorliegenden Planung sind keine Belange von Kreisstraßen betroffen. Aus Sicht des Am- tes für Straßenbau und -unterhaltung bestehen gegen die derzeitige Planung keine Bedenken.

Hinweis:

Durch das Plangebiet verläuft die Landesstraße L 24. Weiterhin grenzen die Bundesstraße B 1 und die Autobahn A 2 an das Plangebiet. Die zuständigen Straßenbaulastträger sollten im Ver- fahren beteiligt werden.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Ge- meinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ebenfalls bekannt zu ma- chen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde ver- pflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der **Auslegungsbekanntmachung** schlagwortartig zu charakterisieren.

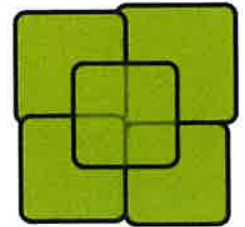
Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige be- hördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag



A. Dippe
Amtsleiterin



region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon
telefax

regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
	2024-00015	Herr Röpke		23.02.2024

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon
telefax

Betreff: Entwurf B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord, Gemeinde Hohe Börde, Landkreis Börde
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burq
telefon
telefax

Sehr geehrte Frau Rösicke,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

landeshauptstadt magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon
telefax

Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen.

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon
telefax

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam.

www.regionmagdeburg.de

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der als Sondergebiet Wind festgesetzte Geltungsbereich des o. g. B-Plan-Entwurfs ist im 3. Entwurf des REP MD in Form einer Übernahme und Konkretisierung von Grundsatz 122 Ziffer 2. LEP LSA 2010 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Ziffer 3. Magdeburger Börde (G 6.2.1-8) festgelegt. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (► LEP LSA 2010; Z 129) (Übernahme 3. Entwurf REP MD Z 6.2.1-4). Die wechselseitige Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft und die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier durch die Lage in dem unmittelbar an der Bundesautobahn 2 befindlichen Windpark Nordgermersleben gegeben.

An den als Sondergebiet Wind festgesetzten Geltungsbereich des o. g. B-Plan-Entwurfs grenzt zudem direkt östlich das im 3. Entwurf des REP MD in Form einer Übernahme und Konkretisierung von Ziel 136 Ziffer XX. LEP LSA 2010 festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXXVIII Schackensleben (Hartgestein) (Z 6.2.3-4). Es wird darauf hingewiesen, dass der diesem Ziel der Raumordnung entsprechende Hartgestein Abbau im Fall seiner Umsetzung mit Bohrungen und Sprengungen verbunden sein wird, wodurch nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt in einem Sicherheitsbereich von 300 m um das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegte Bergwerkseigentum die Standsicherheit von Windenergieanlagen nicht gewährleistet sein könnte bzw. nachzuweisen wäre.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit dem u. a. für die RPM festzulegenden Teilflächenziel zunächst für den Stichtag 31.12.2027 im Einklang steht.

Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) WindBG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.

Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählt auch der als Sondergebiet Wind festgesetzte Geltungsbereich des o. g. B-Plan-Entwurfs, welcher durch den unmittelbar an der Bundesautobahn 2 befindlichen Windpark Nordgermersleben einschlägig geprägt ist. Auch bestehen hier Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.

Der als Sondergebiet Wind festgesetzte Geltungsbereich des o. g. B-Plan-Entwurfs gehört damit zu den Flächen, die entsprechend der grundlegenden Prämissen des in Erarbeitung befindlichen Planungskonzeptes insoweit vollständig als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind, als hier Windenergieanlagen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik erwartbar genehmigungsfähig sind. Ausgehend von den für die RPM verfügbaren Geodaten und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erscheint dies hier grundsätzlich gegeben, so dass der als Sondergebiet Wind festgesetzte Geltungsbereich des o. g. B-Plan-Entwurfs mit großer Wahrscheinlichkeit in einem festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen wird, wobei die genaue Abgrenzung gegenüber dem als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegten Bergwerkseigentum für den Hartgestein Abbau mit Blick auf die Wertung des Sicherheitsbereiches von 300 m aus der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt noch offen ist. Gegebenenfalls ergeben sich aus dem laufenden Verfahren zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans hierzu weitergehende Erkenntnisse. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sollte im laufenden Verfahren zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans dazu beteiligt werden.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem o. g. B-Plan-Entwurf vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist der o. g. B-Plan-Entwurf ebenfalls vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Röpke



Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland · Zweigniederlassung der
Basalt-Actien-Gesellschaft · Postfach 90 02 14 · 99105 Erfurt

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

vorab per E-Mail: [beteiligung-
bauleitplanung@hohe-boerde.de](mailto:beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de)

Hartsteinwerke
Bayern-Mitteldeutschland
Zweigniederlassung der
Basalt-Actien-Gesellschaft

Windischholzhäuser Weg 5
99098 Erfurt

Telefon:

Telefax:

E-Mail: [i](mailto:info@basalt.de)

www.basalt.de

Name: Katharina Pohl

Telefon:

Projekt: A-2012-109

Telefax:

Ihr Schreiben:

E-Mail:

22.02.2024

Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“
in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt,
Schackensleben und Eichenbarleben
Vorentwurf (Stand September 2023)
Frühe Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Hier: Stellungnahme und Einwendungen der Hartsteinwerke Bay-
ern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien-
Gesellschaft als Eigentümerin des Bergwerkseigentums
„Schackensleben“ (Nr. 807/90/900)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Ge-
meinde Hohe Börde Nr. 3/2 vom 20. Januar 2024 und die frühe Beteili-
gung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand
September 2023) für den oben genannten Bebauungsplan.

Wir machen von unserem Beteiligungsrecht Gebrauch und geben hiermit
folgende Stellungnahme sowie Einwendungen zum geplanten Bebau-
ungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ ab:

Aufsichtsrat:
Stephan Kühne, Vorsitzender
Vorstand:
Dr. Stephan Kranz, Sprecher
Dr. Alexander Bach
Dr. Martin Drumm
Dr. Philipp Hoff
AG, Sitz: Linz am Rhein
Amtsgericht Montabaur, HRB 10868
Bankverbindung:
Bankhaus Werhahn GmbH, Neuss
IBAN: DE90 3053 0000 0151 7329 14
BIC / SWIFT: WERHDED1
Gläubiger-ID: DE81HBM00000536958
USt.-IdNr.: DE 811 239 163



I. Sachverhalt

In tatsächlicher Hinsicht ist folgendes maßgeblich:

1. Bergwerkseigentums „Schackensleben“ (Nr. 807/90/900)

Die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft betreiben mehrere Gewinnungsbetriebe für Hartgestein auf der Grundlage entsprechender Gewinnungsrechte und behördlicher Zulassungsentscheidungen.

Das Bergwerkseigentum „Schackensleben“ (Nr. 807/90/900 für Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt) ist eingetragen im Berggrundbuch, Amtsgericht Stendal Blatt 55. Eigentümerin des Bergwerkseigentums ist die Werhahn & Nauen SE & Co. OHG (vormals firmierend unter Werhahn & Nauen OHG). Diese wird ausweislich des beigefügten Handelsregisterausdrucks von der Basalt-Actien-Gesellschaft vertreten. Eine Kopie des Berggrundbuch und des Handelsregisterausdrucks sind als

Anlage 1

zur Kenntnis beigefügt.

Das Bergwerkseigentum „Schackensleben“ erstreckt sich auf ein entsprechendes Bergwerksfeld mit folgenden Koordinaten im Koordinatensystem Gauß-Krüger:

Eckpunkte	Rechtswert	Hochwert
1	4458310	5785730
2	4458500	5785920
3	4459140	5785520
4	4459860	5784740
5	4459910	5784590
6	4458900	5784610
7	4458510	5785170

Eine kartographische Darstellung des Bergwerksfeldes ist als

Anlage 2

zur Kenntnis beigefügt.

Aktuell findet noch keine Rohstoffgewinnung statt. Eine solche ist in Abhängigkeit von der Entwicklung auf dem Rohstoffmarkt (zunehmender Bedarf) aber geplant. Die Gewinnung des Hartgesteins erfolgt dann durch Sprengen auf der Grundlage entsprechender Genehmigungen.



2. Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll dazu dienen, den wirtschaftlichen Betrieb von bereits bestehenden Windenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich mehrerer älterer Bebauungspläne abzusichern und ein Repowering zu ermöglichen. Zugleich soll die für Windenergieanlagen zur Verfügung stehende Fläche in südliche und in östliche Richtung erweitert werden.

2.1 geplante zeichnerische und textliche Festsetzungen

Der Planentwurf (Stand September 2023) sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wind“ gemäß § 11 BauNVO vor.

Für die Neuerrichtung von insgesamt 29 Windenergieanlagen sollen laut Planentwurf kreisförmige Baugrenzen („Baufelder“) festgesetzt werden, die jeweils eine Windenergieanlage einschließlich der erforderlichen Fundamente und Nebenanlagen sowie Zuwegungen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlage aufnehmen sollen. Die kreisförmigen Baugrenzen für die geplanten Windenergieanlagen 19, 23 und 29 im Osten des Plangebietes liegen dabei nur teilweise innerhalb der Grenzen des Planentwurfs bzw. werden jeweils östlich durch die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans selbst begrenzt.

Nach den geplanten textlichen Festsetzungen soll der Mittelpunkt der geplanten Windenergieanlage jeweils die Baufeldgrenze nicht überschreiten dürfen. Eine Überschreitung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der jeweiligen Baufeldgrenze durch die von den Rotorblättern überstrichene Fläche soll aber zulässig sein. Nebenanlagen sollen die Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß überschreiten dürfen. Bezogen auf die Abstandsflächen ist die Festsetzung vorgesehen, dass diese der Projektionsfläche des Rotors auf den Untergrund entsprechen soll.

2.2 Begründung zum Planentwurf

Der Begründung zum Planentwurf (Stand September 2023) ist unter anderem zu entnehmen, dass bei der Bauleitplanung zwar verschiedene Interessen und abwägungserhebliche Belange zu berücksichtigen sind, gleichwohl aber ein „möglichst optimales Ergebnis für den Ausbau der Windenergie“ erzielt werden soll und sich die Gemeinde deshalb mit den geplanten Festsetzungen vor allem an einem optimierten Ausbau für einen möglichst optimierten Windertrag orientiert hat. Eingeflossen sind insoweit auch die Interessen der Betreiber/Eigentümer der bestehenden Windenergieanlagen.

Zur Festsetzung der Baufenster wird folgendes ausgeführt:

" Mit der Festsetzung von Baufenstern innerhalb des Geltungsbereiches



wird ein abgestimmtes Standortkonzept umgesetzt und so eine städtebauliche und funktionale Ordnung im Plangebiet gesichert, eine Zersplitterung der Fläche vermieden. Außerdem soll einer Bebauung vorgebeugt werden, die eine optimale Nutzung der Fläche behindert. Ohne Ausweisung von Baufenstern besteht die Gefahr, dass Standorte nach Verfügbarkeit der Flächen geplant werden und hierbei eine Berücksichtigung der Ertragsoptimierung ausbleibt.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Festlegung der Baufenster vor allem in Hinblick auf die Ertragsoptimierung. Im Weiteren sind die sich ergebenden Turbulenzen der geplanten WEA sowie die Verschattung der Anlagen untereinander zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen wurden die Baufenster optimiert für einen höchstmöglichen Ertrag moderner Windenergieanlagen festgelegt.

Die Anordnung der Baufenster trägt zusätzlich dazu bei, dass die vorhandenen Wege zum überwiegenden Teil auch weiterhin zur Erschließung der geplanten WEA genutzt werden können und eine zusätzliche Versiegelung von Flächen so weit wie möglich vermieden werden kann. Optische Beeinträchtigungen der WEA auf das Landschaftsbild werden durch die geordnete Verteilung der Baufenster gemindert. Weiterhin können Beeinträchtigungen umliegend vorhandener wertvoller Biotope ausgeschlossen werden.“

[Begründung, Seite 12]

" Im B-Plan werden die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Die Größe eines Baufensters beträgt ca. 3.848 m². Dieses ergibt sich aus dem Durchmesser des Fundamentes (D= 30 m) der bisher in der Planung vorgesehenen WEA (siehe Gutachten Schallausbreitung und Schattenwurf) zuzüglich eines umlaufenden Puffers von 20 m. Daraus ergibt sich ein Baufenster mit einem Durchmesser von 70 m. Mit der Festlegung der Baufenster beträgt bei 29 Baufenstern die überbaubare Grundfläche maximal 111.592 m². Damit wird der Einsatz von Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik vorbereitet.

(...) Im B-Plan „WEA Hohe Börde Nord“ wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der Baugrenzen und des räumlichen Geltungsbereiches um die Rotorblattlänge der WEA zulässig ist. Damit wird die vollständige Anrechenbarkeit des sonstigen Sondergebiets auf die Flächenziele nach WindBG gewährleistet."

[Begründung, Seite 14]

Das Bergwerkseigentum „Schackensleben“ (Nr. 807/90/900 für Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt) ist Bestandteil des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Hartgestein Flechtinger Höhenzug gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2010. Das Vorranggebiet wird wie folgt angesprochen:

" Östlich des räumlichen Geltungsbereiches ist im LEP 2010 LSA gemäß Ziel Z 136 das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XX. Hartgestein Flechtinger Höhenzug festgelegt. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung



sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden sollen. Die Ausweisung des Vorranggebietes XX. Hartgestein Flechtinger Höhenzug wird im LEP 2010 LSA wie folgt begründet:

" Bei den permischen Vulkaniten des Flechtinger Höhenzuges handelt es sich um das nördlichste Vorkommen an hochwertigen Hartgesteinen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Die oberflächennahe Verbreitung dieser wichtigen Schotter- und Splitt- Rohstoffe ist tektonisch begrenzt. Die Lagerstätte besitzt daher überregionale Bedeutung. Teilbereiche stehen bereits seit Jahrzehnten in intensiver wirtschaftlicher Nutzung und dienen auch der Versorgung anderer Bundesländer wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern, die über keine eigenen Hartgesteinslagerstätten verfügen. Hier werden jährlich zwischen 5 und 6 Mio. t an unterschiedlichen Lieferkörnungen hergestellt, das entspricht mehr als der Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt."

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XX. Hartgestein Flechtinger Höhenzug tangiert den räumlichen Geltungsbereich des B-Planes „WEA Hohe Börde Nord“ im östlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches."

[Begründung, Seite 5]

In Bezug auf den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg heißt es:

" Östlich des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich gemäß Ziel Z 6.2.3-4 das Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung Nr. XXXVIII Schackensleben (Hartgestein).

(...) Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und den Planungen zum Entwurf des Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde das potenzielle Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nordgermersleben unter Berücksichtigung des Vorranggebietes zur Rohstoffgewinnung Nr. XXXVIII Schackensleben (Hartgestein) angepasst, so dass dieses nach gegenwärtigem Stand eine Größe von 435,64 ha hat."

[Begründung, Seite 9]

3. übergeordnete Planungen

Übergeordnete Planungen sind wie folgt gegeben:

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP) 2010

Der derzeit noch geltende Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 betreibt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag auch die Rohstoffsicherung durch Festlegung von Vorranggebieten. Er enthält zu diesem Zweck folgende für die Gemeinde nach § 4 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB verbindliche Ziele:



"4.2.3. Rohstoffsicherung

Z 133 Die Gewinnung von Rohstoffen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.

Z 134 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).

Z 135 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.

Z 136 Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

(...)

XX. Hartgestein Flechtinger Höhenzug

Begründung: Bei den permischen Vulkaniten des Flechtinger Höhenzuges handelt es sich um das nördlichste Vorkommen an hochwertigen Hartgesteinen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Die oberflächennahe Verbreitung dieser wichtigen Schotter- und Splitt- Rohstoffe ist tektonisch begrenzt. Die Lagerstätte besitzt daher überregionale Bedeutung. Teilbereiche stehen bereits seit Jahrzehnten in intensiver wirtschaftlicher Nutzung und dienen auch der Versorgung anderer Bundesländer wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern, die über keine eigenen Hartgesteinslagerstätten verfügen. Hier werden jährlich zwischen 5 und 6 Mio. t an unterschiedlichen Lieferkömungen hergestellt, das entspricht mehr als der Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt."

[Abgerufen unter: https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Raumordnung-Landesentwicklung/LEP/Landesentwicklungsplan-Sachsen-Anhalt-2010-nicht-amtliche-Lesefassung.pdf]

Ein Auszug aus der zum Landesentwicklungsplan 2010 zugehörigen Karte ist als

Anlage 3

beigefügt.

Im Dezember 2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufrstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen. Derzeit findet die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. Landesrecht statt. Der 1. Entwurf zur Neuaufrstellung hält an der Notwendigkeit der Rohstoffsicherung u. a. mit dem Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug fest:



" Zu V.: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen: Etingen-Maschenhorst, Flechtingen, Flechtingen-Nordwest, Dönstedt-Eiche, Bodendorf, Mammendorf und Schackensleben.

Bei den permischen Vulkaniten des Flechtinger Höhenzuges handelt es sich um das nördlichste Vorkommen an hochwertigen Hartgesteinen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Die Lagerstätte besitzt daher überregionale Bedeutung. Die oberflächennahe Verbreitung dieser wichtigen Schotter- und Splitt- Rohstoffe ist tektonisch begrenzt. Teilbereiche stehen bereits seit Jahrzehnten in intensiver wirtschaftlicher Nutzung und dienen auch der Versorgung der nördlichen Bundesländer die über keine eigenen Hartgesteinslagerstätten verfügen. Die Lagerstätten Flechtingen, Dönstedt-Eiche, Bodendorf und Mammendorf produzieren jährlich zwischen fünf und sechs Millionen Tonnen an unterschiedlichen Lieferkörnungen, das entspricht mehr als der Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt.

Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung."

[1. Entwurf zur Neuaufstellung, Seite 214]

Dabei handelt es sich um ein von der Gemeinde zu berücksichtigendes in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG).

Ein Auszug aus der zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans zugehörigen Karte ist als

Anlage 4

beigefügt.

3.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

Der geltende Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg datiert aus 2006. Auch er enthält zur auftragsgemäßen Sicherung der Rohstoffgewinnung entsprechende, für die Gemeinde nach § 4 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB verbindliche Festlegungen:

" 5.3.6.5 Z

Es ist Aufgabe der Raumplanung, den vorsorgenden Gedanken der Lagerstättensicherung umzusetzen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG). Dabei werden die Lagerstättenqualität, die prognostizierbare Menge des Rohstoffes, die regionale und überregionale Bedeutung des Vorkommens, die geordnete Aufsuchung und Gewinnung sowie die zukünftige Bedeutung für die Wirtschaft und die Gesellschaft berücksichtigt. Der Lagerstättensicherung für die Region Magdeburg ist mit den vorgenommenen Flächenfestlegungen für die Rohstoffsicherung (Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete) ausreichend Rechnung getragen worden. Die Deckung des Rohstoffbedarfs ist für die Volkswirtschaft kurz- bis mittelfristig und als Aufgabe zur Daseinsvorsorge langfristig gesichert. Mit der Ausweisung von Flächen zur

Rohstoffsicherung werden Lagerstätten geschützt. Fragen des Abbaus werden durch die Fachbehörden geregelt. Die weitere Festlegung der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen als Fachbehörde. Dabei wurde die Lagerstättenqualität, die regionale und überregionale Bedeutung des Vorkommens sowie die Bedeutung für die Wirtschaft berücksichtigt. Soweit über diese Daten hinaus Erkenntnisse aus anderen Verfahren bezüglich der Lagerstätte bekannt waren, die der raumordnerischen Beurteilung dienen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft diese bei der Abwägung nachvollziehend zu eigen gemacht."

[Begründung, Seite 59]

5.7.7 Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung

„5.7.7.1 G

Die Lagerstätten, welche als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt sind, sind zwar von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung, der rohstoffgeologische und rohstoffwirtschaftliche Erkundungsstand lässt aber noch Spielraum für andere Raumnutzungen zu. Da im Rahmen von anderen Planungen und Verfahren durch die Vorbehaltsfestlegungen die Belange der Rohstoffwirtschaft und Rohstoffsicherung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden müssen, kann auch über diese Festlegung der Sicherung der Rohstofflagerstätten Rechnung getragen werden.

5.7.7.2 Z

Auch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt als zuständiger Fachbehörde. Die von der zuständigen Fachbehörde als regional oder überregional bedeutsam eingestuften Lagerstätten bilden die Grundlage zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung.“

[Begründung, Seite 71]

Ein Auszug aus der zum Regionalen Entwicklungsplan 2006 zugehörigen Karte ist als

Anlage 5

beigefügt.

Aktuell findet ein Verfahren zur Änderung/Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans statt und lag Ende 2023 der 3. Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Bereits zuvor hatte die Regionalversammlung beschlossen, dass das Kapitel 5.4 (Energie) nicht mehr Gegenstand des Aufstellungs-/Änderungsverfahrens sein soll und stattdessen ein sachlicher Teilplan erarbeitet und aufgestellt werden soll. Für diesen sachlichen Teilplan gibt es noch keinen Planentwurf. Bisher erfolgte lediglich das Scoping für die erforderliche Umweltprüfung.

Zum Thema Rohstoffsicherung erklärte sich der 3. Entwurf für die Änderung des Regionalentwicklungsplans – wiederum als ein von der Ge-



meinde zu berücksichtigendes in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG - wie folgt:

„ 6.2.3 Rohstoffsicherung

Z 6.2.3-1 Die Gewinnung von Rohstoffen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen. (LEP LSA 2010; Z 133)

Z 6.2.3-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). (LEP LSA 2010; Z 134)

Z 6.2.3-3 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.
(LEP LSA 2010; Z 135)

Z 6.2.3-4 Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

(...)

XXXVIII Schackensleben (Hartgestein)

(...)

Das Vorranggebiet "Hartgestein Flechtinger Höhenzug" des Landesentwicklungsplanes wird im Regionalen Entwicklungsplan in die Teilflächen "Bodendorf", "Dönestedt/Eiche", "Mammendorf" und "Schackensleben" unterteilt.

(...)

XXXVIII Schackensleben (Hartgestein) Übernahme aus dem LEP, ROV 2007"

[3. Entwurf Änderung regionale Entwicklungsplan, Seite 88 ff.]

Ein Auszug aus der zum 3. Entwurf der Änderung des Regionalen Entwicklungsplans zugehörigen Karte ist als

Anlage 6

beigefügt.

3.3 Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde aus 2014 enthält nördlich der Bundesautobahn BAB 2 die Ausweisung für eine Sonderbaufläche Wind in Ableitung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2006). Die betreffende Sonderbaufläche entspricht in ihrer Lage und ihrer Größe nicht dem mit dem gegenständlichen Bebauungsplan beabsichtigten sonstigen Sondergebiet „Wind“.



Aktuell findet parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren ein Verfahren für eine 2. Änderung des Flächennutzungsplans statt.

4. nachgeordnete Genehmigungsebene

Bei der vorgesehenen Errichtung von insgesamt 29 neuen Windenergieanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 6 BImSchG geregelt. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn – erstens – sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und der auf Grund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und – zweitens – andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen im Übrigen nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen.

II. Rechtliche Würdigung

In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass der beabsichtigte Bebauungsplan in die eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition Bergwerkseigentum unseres Unternehmens eingreift und dieser Eingriff eine unzumutbare, nicht im Wege der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellt. Der beabsichtigte Bebauungsplan verletzt damit die Rechte unseres Unternehmens und verstößt zugleich gegen Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Wir erheben diesen Einwand hiermit ausdrücklich und fordern Sie auf, den Planentwurf räumlich und inhaltlich so anzupassen, dass kein Eingriff in die eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition Bergwerkseigentum unseres Unternehmens stattfindet.

Im Einzelnen:

1. eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition

Beim Bergwerkseigentum „Schackensleben“ (Nr. 807/90/900 für Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt) unseres Unternehmens handelt es sich um eine eigentumsgleiche und dem Eigentumsschutz unterfallende Rechtsposition; siehe § 9 BBergG. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.10.2018

BVerwG 4 C 9.17

noch einmal ausdrücklich klargestellt:

- “ 25 Die Berechtigungsform des Bergwerkseigentums als vermögenswertes Recht ist als Eigentum im Sinne von Art. 14 GG grundrechtlich geschützt. Es bezieht sich auf bergfreie Bodenschätze, die der Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers entzogen und dem Berg-



werkseigentümer in der Weise zugeordnet sind, dass dieser berechtigt ist, die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen auszuüben (vgl. z.B. Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, Vorb. zu §§ 65 - 68 BNatSchG Rn. 1; Esser, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 68 Rn. 6)."

Gleiches gilt auch für die Berechtigungsform der bergrechtlichen Bewilligung; siehe BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2023, BVerwG 4 C 1.22

2. Eindimensionalität der geschützten Rechtsposition

Die Besonderheit der eigentumsrechtlich geschützten Rechtsposition Bergwerkseigentum liegt in ihrer Eindimensionalität. Auch dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.10.2018

BVerwG 4 C 9.17

noch einmal ausdrücklich hervorgehoben:

- " 29 **Die Privatnützigkeit des Eigentums gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich der Eigentumsgarantie, der nicht ausgehöhlt werden darf.** Er markiert zu dem eine absolute Grenze zumutbarer Nutzungseinschränkungen im Einzelfall: Der Eigentümer eines Grundstücks muss Nutzungsbeschränkungen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) grundsätzlich entschädigungslos hinnehmen (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226 <241 und 243>). Er hat keinen Anspruch auf die wirtschaftlichste Nutzung seines Grundstücks, wenn andere Nutzungen möglich bleiben (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1997 - 1 BvR 310/84 - NJW 1998, 367), denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Beschluss vom 22. November 1994 - 1 BvR 351/91 - BVerfGE 91, 294 <310>). Anders liegt es aber, wenn für ein Grundstück keinerlei sinnvolle Nutzung mehr besteht. **Die Nutzungsbeschränkung ist dann nicht mehr zumutbar** (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - a.a.O. S. 243 <zu denkmalschutzrechtlichen Beseitigungsverboten>).
- 30 Diese Rechtssätze zur Privatnützigkeit sind auf das Grundeigentum gemünzt, das auch im Fall naturschutzrechtlicher Nutzungsbeschränkungen je nach Grundstückssituation und Interessenlage des Eigentümers grundsätzlich eine mehr oder weniger große Palette fortbestehender Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Hier ist es gerechtfertigt, den Verlust sämtlicher privatnütziger Verwendungen als Zumutbarkeitsgrenze zu markieren. Diese Grenze wird bei naturschutzrechtlichen Nutzungsbeschränkungen nur selten überschritten sein (z.B. Fellenberg, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 68 Rn. 6).
- 31 Auf die Berechtigungsformen nach dem Bundesberggesetz lässt sich diese Grenze nicht ohne Weiteres übertragen. **Die bergrechtliche Bewilligung und das Bergwerkseigentum als aufeinander aufbauende Formen der - vom Grundeigentum getrennten - Bergbauberechtigung gewähren dem Berechtigten nach § 8 Abs. 1 Nr.**



1, § 9 Abs. 1 Satz 1 BBergG das ausschließliche, d.h. insbesondere auch den Grundeigentümer ausschließende Recht, in einem bestimmten Bergwerksfeld die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Bergrechtliche Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe dürfen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG jedoch nur auf Grund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Sofern der vom Bergwerkseigentum umfasste Bodenschatz wegen einer Naturschutzgebietsausweisung als entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Belang nicht mehr gehoben werden kann, verbleibt dem Bergbauberechtigten - anders als dem Grundeigentümer - keine Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten. **Die Beschränkung entspricht vielmehr wirtschaftlich dem vollständigen Entzug der bestehenden Eigentumsposition;** die Position wird völlig entwertet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000 - 1 BvR 242/91 u.a. - BVerfGE 102, 1 <16>)."

[Hervorhebung durch den Verfasser]

Gleiches gilt auch für die Berechtigungsform der bergrechtlichen Bewilligung; siehe BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2023, BVerwG 4 C 1.22

" Beeinträchtigungen einer Bewilligung sind in aller Regel unzumutbar, wenn ihre Privatnützigkeit vollständig ersatz- und übergangslos entfällt (vgl. zum Bergwerkseigentum BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 29). Denn die Privatnützigkeit des Eigentums gehört zum Kernbereich der Eigentumsgarantie, der nicht ausgehöhlt werden darf. So ist die Nutzungsbeschränkung eines Grundstücks unzumutbar, wenn für dieses keine sinnvolle Nutzung mehr eröffnet ist (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 29 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226 <243>). **Bei der Übertragung dieses Grundsatzes auf die bergrechtliche Bewilligung ist deren "Eindimensionalität"** (vgl. Kühne, DVBl. 2012, 661 <664>) zu beachten. **Die Bewilligung erschöpft sich darin, ihrem Inhaber das ausschließliche Recht einzuräumen, im Bewilligungsfeld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum an ihnen zu erwerben.** Kann der Inhaber von diesem Recht keinen Gebrauch machen, weil ihm ein nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG für den Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb notwendiger Betriebsplan nicht mehr erteilt wird, verbleiben keine anderen Nutzungsmöglichkeiten. **Diese Beschränkung entspricht wirtschaftlich dem vollständigen Entzug der Eigentumsposition** (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 28 ff.)."

[Hervorhebung durch den Verfasser]



3. Verbot einer unzumutbaren Inhalts- und Schrankenbestimmung

Ausgehend von der eigentumsrechtlich geschützten Rechtsposition Bergwerkseigentum und der zwingend zu beachtenden Eindimensionalität dieser geschützten Rechtsposition ist es der Gemeinde Hohe Börde untersagt, mit der vorliegend beabsichtigten Bauleitplanung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu schaffen, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Rechtsposition Bergwerkseigentum führt.

Wiederum ist auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 25.10.2018

BVerwG 4 C 9.17 (unzulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung)

und mit Urteil vom 23.05.2023

BVerwG 4 C 1.22 (entschädigungspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine energierechtliche Planfeststellung)

zu verweisen:

"32 Eine völlige, übergangs- und ersatzlose Beseitigung einer Rechtsposition, (...), kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Der Normgeber unterliegt dabei jedoch besonderen verfassungsrechtlichen Schranken (BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016 - 1 BvR 2821/11 u.a. - BVerfGE 143, 246 Rn. 269)."

[BVerwG, Urteil vom 25.10.2018, BVerwG 4 C 9.17]

» **Leitsatz:**

Die für § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG maßgebliche fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Planfeststellung einer Energieleitung dazu führt, dass auf quantitativ nicht unbedeutenden Teilflächen eines Bewilligungsfeldes keine Rohstoffe mehr aufgesucht und gewonnen werden können."

„53 2. Die Bewilligung ist ein Recht, dessen Beeinträchtigung einen Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG M-V auslöst, wenn die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird und Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V untunlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Oberverwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend bejaht.

54 a) Die Bewilligung als Bergbauberechtigung genießt den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG und ist ein Recht anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V. Dies steht zwischen den Beteiligten nicht im Streit.

55 b) Das Oberverwaltungsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, dass die Beeinträchtigung der Bewilligung "Landtief" die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet, obwohl das plan-



festgestellte Vorhaben nicht die gesamte Fläche des Bewilligungsfeldes belegt. Es bedurfte auch keiner Aufklärung, ob ein Abbau auf den Restflächen noch wirtschaftlich sinnvoll ist oder das Vorhaben zu einem wirtschaftlichen Totalverlust in Bezug auf die Bewilligung führt.

56 aa) Der rechtliche Maßstab des Oberverwaltungsgerichts bedarf allerdings der Korrektur. Es hat die Beeinträchtigung für unzumutbar gehalten, weil ein Betriebsplan für die Gewinnung der Bodenschätze auf dem gesamten Bewilligungsfeld ein anderes Vorhaben zum Gegenstand hätte als die Gewinnung auf den Restflächen (UA S. 58 f.). Dieser Ansatz nimmt - unzutreffend - die Genehmigung eines späteren Gewinnungsbetriebes in den Blick. **Vielmehr ist der Verlust von quantitativ nicht unbedeutenden Teilflächen eines Bewilligungsfeldes bereits als solcher unzumutbar.**

57 Beeinträchtigungen einer Bewilligung sind in aller Regel unzumutbar, wenn ihre Privatnützigkeit vollständig ersatz- und übergangslos entfällt (vgl. zum Bergwerkseigentum BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 29). Denn die Privatnützigkeit des Eigentums gehört zum Kernbereich der Eigentumsgarantie, der nicht ausgehöhlt werden darf. So ist die Nutzungsbeschränkung eines Grundstücks unzumutbar, wenn für dieses keine sinnvolle Nutzung mehr eröffnet ist (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 29 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226 <243>). Bei der Übertragung dieses Grundsatzes auf die bergrechtliche Bewilligung ist deren "Eindimensionalität" (vgl. Kühne, DVBl. 2012, 661 <664>) zu beachten. Die Bewilligung erschöpft sich darin, ihrem Inhaber das ausschließliche Recht einzuräumen, im Bewilligungsfeld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum an ihnen zu erwerben. Kann der Inhaber von diesem Recht keinen Gebrauch machen, weil ihm ein nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG für den Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb notwendiger Betriebsplan nicht mehr erteilt wird, verbleiben keine anderen Nutzungsmöglichkeiten. Diese Beschränkung entspricht wirtschaftlich dem vollständigen Entzug der Eigentumsposition (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 28 ff.).

58 Jedenfalls die für § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG M-V maßgebliche fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle wird regelmäßig auch dann überschritten, wenn ein Vorhaben nur einen Teil eines Bewilligungsfeldes beeinträchtigt. Zwar ist Gegenstand der Bewilligung das Recht, Bodenschätze in einem "bestimmten Feld", dem Bewilligungsfeld (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BBergG), aufzusuchen, zu gewinnen und daran Eigentum zu erwerben. Aber auch wenn ein planfestgestelltes Vorhaben das Bewilligungsfeld nur teilweise belegt und damit die Privatnützigkeit der Bewilligung auf den Restflächen erhalten bleibt, geht sie doch auf den "gesperrten" Teilflächen vollständig verloren. Letzteres ist maßgebend. Anderenfalls hinge die Zumutbarkeit vom räumlichen Zuschnitt des Bewilligungsfeldes ab, weil der vollständige Verlust eines kleineren Bewilligungsfeldes unzumutbar, die flächenmäßig gleiche Beeinträchtigung eines Teils eines größeren Bewilli-

gungsfeldes dagegen zumutbar erschiene. Für die Zumutbarkeit einer Beeinträchtigung kann nicht der - oft für Jahrzehnte erfolgende und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde und des Vorhabenträgers zufällige - Zuschnitt der Bewilligungsfelder den Ausschlag geben. Erst recht ist bedeutungslos, ob und in welchem Umfang der Inhaber einer Bewilligung über andere, von dem planfestgestellten Vorhaben nicht beeinträchtigte Bergbauberechtigungen verfügt.

59 Die Grenze der Zumutbarkeit mag gewahrt sein, wenn sich die Beeinträchtigung - etwa aufgrund der Lage der Flächen am Rand des Feldes - auf die Ausnutzbarkeit der Bewilligung nur unwesentlich auswirkt. Der Fall gibt keinen Anlass, die damit umschriebene Untergrenze näher zu bestimmen. Wenn ein Vorhaben - wie hier - das Bewilligungsfeld mittig durchschneidet und dabei mehr als die Hälfte der Fläche in Anspruch nimmt, ist sie jedenfalls überschritten.

60 bb) Für den Konflikt einer Bewilligung mit Energieleitungen im marinen Bereich gelten keine Besonderheiten. Zwar ist die Zulassung des Betriebsplans für einen Betrieb im Bereich des Festlandsockels oder der Küstengewässer nach § 55 Abs. 1 Nr. 12 BBergG nur zu erteilen, wenn das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Vorschrift regelt indes nur die Voraussetzungen für die Zulassung des Betriebsplans, ordnet aber keinen Vorrang von Unterwasserkabeln mit der Folge an, dass Beeinträchtigungen einer Bewilligung durch Verlegung und Betrieb solcher Kabel stets zumutbar und damit entschädigungslos hinzunehmen sind. Vorschriften, die - wie § 124 Abs. 3 BBergG in Bezug auf öffentliche Verkehrsanlagen - die Bewilligung von vornherein mit beschränktem Inhalt entstehen lassen, bestehen zugunsten von Energieleitungen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 33).

61 c) Vorkehrungen oder Anlagen zum realen Schutz des Bewilligungsfeldes sind nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts ausgeschlossen (UA S. 66) und damit untunlich im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG M-V.

62 3. Das Oberverwaltungsgericht hat zutreffend erkannt, dass die Beeinträchtigung der Bewilligung nicht wegen etwaiger Besonderheiten des Einzelfalls zumutbar ist.

63 a) Die Situationsgebundenheit des Bewilligungsfeldes "Landtief" führt nicht zur Zumutbarkeit der Beeinträchtigung.

64 Die Beseitigung der Privatnützigkeit kann ausnahmsweise zumutbar sein, wenn die Lage eines Bewilligungsfeldes zwingend gebietet, die Gewinnung der Bodenschätze zu untersagen. Eine solche Untersagung muss der Bewilligung gewissermaßen "auf die Stirn geschrieben" sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - BVerwGE 163, 294 Rn. 34 f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bewilligung selbst Ausdruck einer Situationsgebundenheit ist: Der Bodenschatz kann nur dort gewonnen werden, wo

er in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Nach diesen Maßstäben hat das Oberverwaltungsgericht ohne Verstoß gegen revisibles Recht eine Situationsgebundenheit des Bewilligungsfeldes mit der Begründung verneint, Lage und Beschaffenheit der Fläche böten sich nicht in besonderer Weise für die Verlegung von Energieleitungen an, weil sie sich nicht von anderen Flächen in der Ostsee unterscheiden (UA S. 60).

65 b) Die Beeinträchtigung ist nicht deswegen zumutbar, weil die Klägerin bisher über keinen Betriebsplan für die Gewinnung der Bodenschätze verfügt und folglich die Gewinnung noch nicht begonnen hat.

66 Ein Gewinnungsbetrieb darf nur aufgrund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Dennoch muss der Inhaber einer Bewilligung deren Beeinträchtigung bis zur Erteilung eines Betriebsplans nicht entschädigungslos hinnehmen. Das Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG umfasst vielmehr das Recht, eigenverantwortlich davon Gebrauch zu machen (BVerfG, Beschlüsse vom 7. Dezember 2004 - 1 BvR 1804/03 - BVerfGE 112, 93 <107> und vom 24. November 2022 - 2 BvR 1424/15 - NJW 2023, 1419 Rn. 107). Die Bewilligung genießt damit rechtlichen Schutz, noch bevor die Nutzungsabsicht durch einen Betriebsplan konkretisiert worden ist. Der Erlass eines solchen Plans ist keine Voraussetzung für einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen oder Entschädigung in Geld nach § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG M-V (vgl. zur Abwägungserheblichkeit BVerwG, Urteil vom 10. Februar 2016 - 9 A 1.15 - BVerwGE 154, 153 Rn. 16, 20). Für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze ist daher auch ohne Belang, dass die marine Kies- und Sandgewinnung keiner ortsfesten Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG) bedarf und die Klägerin noch keine sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung der Bodenschätze im Bewilligungsfeld eingesetzt hat.

67 Ob ein Betriebsplan erlassen oder darüber hinaus bereits ein Gewinnungsbetrieb aufgenommen worden ist, wird regelmäßig die Höhe der Entschädigung beeinflussen. Fehlen rechtliche oder tatsächliche Voraussetzungen, um den Bodenschatz zu gewinnen, verringert dies den Grad der Gewissheit, die Bewilligung ausnutzen zu können und schmälert ihren Wert. Dies bedarf keiner Vertiefung, weil über die Höhe einer Entschädigung hier nicht zu entscheiden ist.

68 c) Der Beklagte hält die Beeinträchtigung für zumutbar, weil Bergbauberechtigungen im marinen Bereich großzügig und langfristig vergeben würden. Im Gegenzug für diese Planungssicherheit müssten die Bewilligungsinhaber Beeinträchtigungen entschädigungslos hinnehmen. Der Einwand bleibt erfolglos.

69 Das Bundesberggesetz geht davon aus, dass Bergbauberechtigungen grundsätzlich zeitnah ins Werk gesetzt werden. Die Bewilligung ist nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BBergG zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist, sofern nicht nach Satz 2 der



Vorschrift bestimmte Gründe für die spätere Aufnahme oder Wiederaufnahme vorliegen. Diese Pflicht zum Widerruf verhindert, dass eine Bewilligung gehalten wird, ohne sie auszunutzen. Indes hatte das Bergamt mit Bescheid vom 16. November 2012 entschieden, die Bewilligung nicht zu widerrufen; sie musste auch zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht widerrufen werden (UA S. 61, 65). Diese Rechtslage kann nicht durch allgemeine Überlegungen zu Wohlverhaltenspflichten in Zweifel gezogen werden.

70 d) Weder bei Begründung der Bergbauberechtigung noch bei Erwerb durch die Klägerin bestanden Anhaltspunkte, die Planung einer Energieleitungsstrasse werde den Abbau der Kiese und Sande verhindern (UA S. 60). Ob solche Anhaltspunkte die fachplanerische Zumutbarkeitsgrenze unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes verschieben könnten, bedarf daher keiner Entscheidung."

[BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2023, BVerwG 4 C 1.22; Hervorhebung durch den Verfasser]

Diese auf „die für § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG maßgebliche fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle" bzw. die Zumutbarkeitsschwelle nach § 68 BNatSchG bezogenen Aussagen zur Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit einer Beeinträchtigung einer bergrechtlichen Bewilligung gelten uneingeschränkt auch für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben und die dieser Genehmigungsebene vorgelagerten Planungsebenen.

Es sind keine tatsächlichen oder rechtlichen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Schwelle der Unzumutbarkeit für eine Beeinträchtigung eines Gewinnungsrechtes im Immissionsschutzrecht und auf den zugehörigen vorgelagerten Ebenen Raumordnung und Bauleitplanung eine andere sein soll oder muss als im Fachplanungsrecht / Planfeststellungsrecht.

Ganz im Gegenteil: Vorschriften, die – wie bspw. § 124 Abs. 3 BBergG – in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen oder speziell Windenergieanlagen eine steuernde und zugleich ausgleichende Sonderregelung enthalten, bestehen offenkundig nicht.

Im Planfeststellungsrecht hat das Erreichen bzw. Überschreiten der Zumutbarkeitsschwelle zudem zur Folge, dass ein Anspruch auf Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und ein Anspruch auf Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG besteht. Im Immissionsschutzrecht und im Recht der Raumordnung und Bauleitplanung ist ein solcher Schutz- und Entschädigungsmechanismus aber gerade nicht vorhanden.

Hieraus ist nicht nur – zwingend – die Schlussfolgerung zu ziehen, dass bei Erreichen der Schwelle der Unzumutbarkeit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus Gründen des Eigentumsschutzes und zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung nicht erteilt werden



darf. Hieraus ist auch und gerade die Schlussfolgerung zu ziehen, dass schon die vorgelagerten Planungsebenen – hier die Ebene der gegenständlichen Bauleitplanung – keine Inhalts- und Schrankenbestimmungen schaffen dürfen, die eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bergbauberechtigung beinhalten.

“ Führen Einschränkungen der Nutzungs- und Verfügungsbefugnis am Eigentum als Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu einem Entzug konkreter Eigentumspositionen, ohne der Güterbeschaffung zu dienen, **sind gesteigerte Anforderungen an deren Verhältnismäßigkeit zu stellen**. Sie werfen stets die Frage nach Ausgleichsregelungen auf.“

[BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016, 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12 und 1 BvR 1456/12; Hervorhebung durch den Verfasser]

4. hier: unzulässiger Eingriff in die Rechtsposition Bergwerkseigentum unseres Unternehmens

Überträgt man die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 23.05.2023 beschriebenen Grundsätze für „die für § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG maßgebliche fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle“ uneingeschränkt auf die vorliegende Bauleitplanung, ist folgendes festzustellen:

- Das Bergwerkseigentum „Schackensleben“ unseres Unternehmens genießt den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG und ist in Bezug auf den beabsichtigten Bebauungsplan eine wehrfähige subjektive Rechtsposition.
- Der beabsichtigte Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Behörde Nord“ berührt das Bergwerkseigentum unseres Unternehmens in mehrfacher Hinsicht nachteilig:

Zum einen überdeckt der geplante räumliche Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans das zum Bergwerkseigentum unseres Unternehmens gehörende Bergwerkseigentumsfeld am westlichen Rand im Umfang von 21.660 m². Zur Veranschaulichung ist eine Kartendarstellung als

Anlage 7

beigefügt.



Zum zweiten führt die Ausnutzung des beabsichtigten Bebauungsplans mit den für die Windenergieanlagen 19, 23 und 29 beabsichtigten Baufenster und den zugehörigen textlichen Festsetzungen zu einer zusätzlichen Überschneidung von bis zu ca. 50.770 m², weil die betreffenden Windenergieanlagen jeweils an der östlichen Grenze der Baufenster platziert werden können (Mittelpunkt der geplanten Windenergieanlage an der Grenze des Baufeldes, Rotordurchmesser von bis zu 220 m). Zur Veranschaulichung ist eine Kartendarstellung als

Anlage 8

beigefügt.

Zum dritten stellen die von den Rotorblättern überstrichenen Flächen und die für Windenergieanlagen geltenden Sicherheitsabstände (900 m; siehe beispielgebend die Rundverfügung des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ vom 17.10.2022, Az. L2.1/L67008-01/2020-0007) eine weitere, zusätzliche (nun vollumfängliche) Überdeckung mit dem Bergwerkseigentum dar; siehe die beigefügte Kartendarstellung

Anlage 9.

Schließlich ergibt sich – viertens – durch den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Sperrwirkung für die Rohstoffgewinnung im Bergwerkseigentum aufgrund der aus Sicherheitsgründen einzuhaltenden Abstände bei Sprengarbeiten von 300 m, was einer Fläche von 411.639 m² entspricht; siehe die beigefügte Kartendarstellung

Anlage 10.

- Durch die von der geplanten Bauleitplanung erzeugte vollständige Sperrung der Fläche des Bergwerkseigentums ist somit klar und offensichtlich, dass die Möglichkeit zur privaten Nutzung des Gewinnungsrechtes vollständig verloren gehen würde.
- Die von unserem Unternehmen beabsichtigte Rohstoffgewinnung in Ausnutzung des Bergwerkseigentums ist im betreffenden Überschneidungsbereich auch nicht zu untersagen. Versagungsgründe der §§ 55, 48 BBergG liegen offensichtlich nicht vor. Es wird ange-regt, diesbezüglich eine Stellungnahme der zuständigen Bergbaubehörde, des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, einzuholen.
- Eine zwingende Untersagung der von unserem Unternehmen beabsichtigten Rohstoffgewinnung in Ausnutzung des Bergwerkseigentums im betreffenden Bereich folgt auch nicht aus den Festlegungen



der Raumordnung. Sowohl der Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 wie auch der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2006) als auch die bekannten Entwürfe zur Änderung bzw. Neuaufstellung beider Pläne gehen von einem Fortbestand der Rohstoffsicherung "Hartgestein Flechtinger Höhenzug" (inklusive der Teilfläche Schackensleben) bzw. „Schackensleben (Hartgestein)“ aus.

- Bei der Verleihung des Bergwerkseigentums im Jahr 1990 bestanden schließlich keinerlei Anhaltspunkte, dass die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen den Abbau des Rohstoffs verhindern wird.

In Anbetracht dieser Tatsachen ist es anschaulich belegt, dass die hier durch den beabsichtigten Bebauungsplan ausgelöste Beeinträchtigung des Bergwerkseigentums „Schackensleben“ unseres Unternehmens nicht unwesentlich im Sinne der vom Bundesverwaltungsgericht als „Untergrenze“ beschriebenen Zumutbarkeitsschwelle ist, sondern mit einer flächenbezogenen Betroffenheit von 100 Prozent eine zweifelsfrei erhebliche und zugleich unzumutbare Beeinträchtigung darstellt.

5. keine Rechtfertigung durch übergeordnete Planungen

Der durch den beabsichtigten Bebauungsplan ausgelöste unzumutbare und deshalb unzulässige Eingriff in das Bergwerkseigentum „Schackensleben“ unseres Unternehmens wird auch nicht durch übergeordnete Planungen gerechtfertigt.

Sämtliche übergeordnete Planungen (Flächennutzungsplan, Regionaler Entwicklungsplan und sachlicher Teilplan Energie, Landesentwicklungsplan) haben die unter Ziffer II.1 bis II.3 dargestellten verfassungsrechtlichen und eigentumsrechtlichen Grenzen in gleicher Weise zu beachten wie der beabsichtigte Bebauungsplan.

Für den Regionalen Entwicklungsplan, den sachlichen Teilplan Energie und den Landesentwicklungsplan ist zusätzlich auf die Anforderungen für eine Zielfestlegung mit einer abschließenden planerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und die zugehörige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufmerksam zu machen. Außerdem ist es den betreffenden Planungsträgern verwehrt, widerstreitende Zielfestlegungen für ein- und dieselbe Fläche vorzusehen.

Beide Gesichtspunkte wird unser Unternehmen ebenfalls in die parallel laufenden Planungsverfahren einführen.

Schließlich zeigen die aktuell vorliegenden Entwürfe für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und des Regionalen Entwicklungsplans (siehe dazu oben Ziffer I.3.1 und I.3.2) anschaulich, dass die Rohstoffsicherung weiterhin – aus guten Gründen und im öffentlichen Interesse



se - mit dem Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug bzw. XXXVIII Schackensleben (Hartgestein) erfolgen soll. Dabei handelt es sich um ein von der Gemeinde zu berücksichtigendes in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG).

6. kein Konflikttransfer auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig

Ein Transfer des aufgezeigten Konfliktes zwischen dem beabsichtigten Bebauungsplan und dem Bergwerkseigentum unseres Unternehmens auf die nachgelagerte Genehmigungsebene scheidet aus und wäre grob rechtswidrig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt entschieden, dass die Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die durch die Planung ausgelösten Konflikte zu lösen haben und nicht verschieben dürfen. Insbesondere ist geklärt, dass die Grenzen eines zulässigen "Konflikttransfers" dann überschritten sind, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lässt. Als „Faustformel“ gilt: Für einen "Konflikttransfer" ist umso weniger Raum, je weitergehend das geplante Vorhaben durch die planerischen Festsetzungen – wie auch vorliegend - bereits konkretisiert ist.

BVerwG, Urteil vom 12.09.2013, BVerwG 4 C 8.12, BVerwGE 147, 379;
BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2015, BVerwG 4 CN 4.14, m.w.N.

7. Sonstige Hinweise

Ausweislich der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde Nr. 3/2 vom 20. Januar 2024 handelt es sich vorliegend um die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand September 2023). Deshalb sind seitens unseres Unternehmens derzeit keine weiteren Hinweise, etwa zu immissionsschutzrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten oder zum globalen Klimaschutz, veranlasst. Diesbezüglich wird sich unser Unternehmen später im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB äußern.

III. Konsequenz für die beabsichtigte Bauleitplanung

Der durch den beabsichtigten Bebauungsplan ausgelöste unzumutbare und deshalb unzulässige Eingriff in das Bergwerkseigentum „Schackensleben“ unseres Unternehmens erfordert eine entsprechende räumliche und inhaltliche Anpassung des Planentwurfs vor Fortsetzung des weiteren Aufstellungsverfahrens.

Die östliche Grenze des Plangebietes ist soweit nach Westen zu verschieben und die Standorte (Baufenster) für die geplanten Windenergie-



anlagen sind räumlich so anzupassen, dass zwischen der geplanten Nutzung (Windenergieanlagen an konkreten Standorten) und dem Bergwerkseigentumsfeld ein ausreichender Abstand besteht und jegliche Einschränkung des eigentumsrechtlich geschützten Bergwerkeigentums ausgeschlossen wird.

Hierzu fordern wir Sie unter Verweis auf Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 25.10.2018

BVerwG 4 C 9.17 (unzulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung)
und mit Urteil vom 23.05.2023

BVerwG 4 C 1.22 (entschädigungspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine energierechtliche Planfeststellung)

ausdrücklich auf.

Freundliche Grüße

Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland
Zweigniederlassung der Basalt-Action-Gesellschaft



Robert Finke



Bernd Sengstock

Anlagen

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Berggrundbuch und Handelsregisterauszug |
| Anlage 2 | Karte BWE Schackensleben |
| Anlage 3 | Auszug aus dem LEP 2010 |
| Anlage 4 | Auszug aus dem 1. Entwurf LEP 2023 |
| Anlage 5 | Auszug aus dem REP Magdeburg 2006 |
| Anlage 6 | Auszug aus dem 3. Entwurf REP Magdeburg 2023 |
| Anlage 7 | Karte Überschneidung B-Plan und BWE |
| Anlage 8 | Karte Fläche Rotordurchmesser im BWE |
| Anlage 9 | Karte 900m Sicherheitsabstand im BWE |
| Anlage 10 | Karte 300m Sprengradius im BWE |